Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

A

Auftraggeber:	
Stadt <i>Donzdorf</i> Schloss 1-4 73072 Donzdorf	Zeeb & Partner NATUR . RAUM . MENSCH Hörvelsinger Weg 6 89081 Ulm
Anerkannt: Donzdorf, den 18.01.2017	Aufgestellt: Ulm, den 18.01.2017
Michael Rautland	Dirk Häckel



Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	3
1.1 ANLASS	3
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2. Vorhabensbeschreibung	6
2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM	6
2.2 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	7
3. Methodisches Vorgehen	8
3.1 VOGELKARTIERUNGEN	8
3.2 FLEDERMAUSKARTIERUNGEN	8
3.3 KARTIERUNG ZAUNEIDECHSE:	11
3.4 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	12
3.5 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	13
4. Ergebnisse der Abschichtung	14
5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen	14
5.1 VÖGEL	14
5.2 Fledermäuse	15
5.3 ZAUNEIDECHSE	19
6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL	20
6.1 VÖGEL	21
6.2 Fledermäuse	24
6.3 ZAUNEIDECHSE	41
7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und M	inderung von
Auswirkungen des Bauvorhabens	42
7.1 VÖGEL	42
7.2 Fledermäuse	43
7.3 ZAUNEIDECHSE	43
8. Zusammenfassung	44
9 Literatur	45

Anlagen:

ANLAGE 1: Abschichtungstabelle

ANLAGE 2: Phänologietabelle- Fledermäuse

ANLAGE 3: Karte – Fledermaustransektbegänge (M 1:2.000)



1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Donzdorf kann derzeit keine Bauplätze für die Wohnbebauung mehr anbieten, da die Bauplätze des letzten Neubaugebiets "Sommerhalde III" gänzlich veräußert sind und vorhandene Baulücken im Stadtgebiet weitgehend geschossen wurden. Um die weiterhin bestehende Nachfrage nach Bauplätzen gerade im Kernort Donzdorf decken zu können, sollen im Bereich Schillerstraße / Dr.-Frey-Straße weitere bislang unbebaute Flächen aktiviert werden.

Das Gebiet wird als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Es schließt im Norden, Süden und Westen an die bestehende Bebauung an.

Da das Gelände, auf welchem die Bebauung geplant ist, teilweise mit vielen Gehölzen bestanden ist bzw. extensives Grünland vorhanden ist, sind hier verschiedene geschützte Tierarten zu erwarten. Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung ist daher für dieses Vorhaben unerlässlich.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Um die Belange des Artenschutzes zu prüfen, wurde der vorliegende Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBI. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18. Dezember 2007 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, wurde im Wesentlichen das bisher geltende Artenschutzrecht der §§ 42 und 43 BNatSchG a. F. in die §§ 44 und 45 der Neufassung übernommen. Materielle Änderungen bezüglich des Artenschutzrechts ergeben sich mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz in folgendem Punkt:

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wurde um die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten ("Verantwortungs"-)Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) erweitert und hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt (vgl. Nr. II). Diese Regelung ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Arten bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.



Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote wurden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- "1) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- 2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- 3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- 4) Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- 5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."



Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.



2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Untersuchungsraum

Das geplante Wohngebiet "Bei den Kirschbäumen" liegt am östlichen Siedlungsrand in einer leichten Hanglage. Zunächst ist geplant den Bebauungsplan um Südwesten (USG1) zu entwickeln, wo der gültige Flächennutzungsplan schon die Bebauung vorsieht. Die Größe des südwestlichen Bereichs (s. Abb. 1) beträgt ca. 1,3 ha. Die vorliegende saP behandelt jedoch auch die geplante Erweiterungsfläche (ca. 2,4 ha) im Nordosten (USG2).

Die Umgriffsfläche beinhaltet Extensivwiesen (u. a. eine Flachlandmähwiese), Feldgehölze und eine schon bestehende Bebauung im Süden. Auf der Erweiterungsfläche bestehen überwiegend Streuobstwiesen mit überwiegend extensiver Unternutzung. Im Norden und Nordwesten grenzt die Schillerstraße an das USG an, im Westen und Süden die Dr.-Frey-Straße bzw. die bestehende Bebauung.



Abbildung 1: Luftbild vom Plangebiet; USG = rot gestrichelte Linie. Zunächst ist jedoch die Bebauung in einem ersten Bauabschnitt nur im Südosten USG1 geplant. Kartiert wurde jedoch auch die geplante Erweiterungsfläche (USG2).



2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidung von Leitstrukturen



3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidenheim wurden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens Kartierungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien durchgeführt.

3.1 Vogelkartierungen

Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Gemäß der artspezifischen Empfehlungen wurden im Zeitraum April bis Juni 2016 fünf Begehungen zur Erfassung tagaktiver Brutvogelarten durchgeführt. Die Kartierungen wurden von Schreiber durchgeführt und erfolgten zu geeigneten Tageszeiten Witterungsbedingungen. Hierbei wurde das gesamte USG (geplantes Baugebiet und Erweiterungsfläche im Nordosten) kartiert. Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel aufnotiert. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert. Einmalige Nachweise mit Revier anzeigenden Merkmalen wurden als Gesangsreviere interpretiert.

Begehungstermine Vögel und Reptilien:

Datum	Tageszeit	٧	R	Witterung
21.4.2016	vormittags	Х	(x)	sonnig, windig, 11-14°C
4.5.2016	morgens	Х	Х	sonnig bis leicht bewölkt, leicht windig, 11-13°C
20.5.2016	morgens	Х	Х	sonnig mit Wolkenschlieren, windstill, 6-9°C
3.6.2016	morgens	Х	(x)	sonnig-bewölkt, windstill, 12-16°C
24.6.2016	spätnachmittags	Х		sonnig-bewölkt, leicht windig, 32°C
17.8.2016	nachmittags	(x)	Х	leicht bewölkt, fast windstill, 22°C
8.9.2016	mittags	(x)	Х	sonnig, leicht windig, 23°C

V = Vögel; R = Reptilien; (x) = nebenbei mit erfasst

3.2 Fledermauskartierungen

Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde über den Zeitraum von Juli bis September 2016 mit vier Begängen jeweils zwei Stunden mit dem Ultraschall-Detektor auf dort vorkommende Fledermausarten zu Fuß kartiert. Darüber hinaus wurden zwei stationäre Erfassungsgeräte installiert, womit die Erfassung über die gesamten Dunkelheits- bzw. Dämmerungszeitraum bei



zwei zumeist aufeinanderfolgenden Nächten hinaus gesichert wurde. Die Begehungen fanden vom 24.07. bis 29.09.2015 statt und wurden von Dirk Häckel durchgeführt. Weiterhin ist noch eine Untersuchung der Baumhöhlen bzw. der zu rodenden Gehölze durchgeführt worden.

Verwendete Erfassungsgeräte und Bestimmungssoftware:

- batcorder 3.X der Firma ecoObs
- batlogger M der Firma Elekon
- Software-Programm bcadmin 2.0 von ecoObs
- Software-Programm batID von ecoObs
- Software-Programm bcAnalyze 2.0 von ecoObs

Mobile Untersuchungen mittels "Bat-Detektor":

Diese Methode dient der Erfassung der räumlichen Verteilung der verschiedenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. Hierbei werden die für Fledermäuse interessanten Strukturen begangen. Das heißt die Begehung erfolgt entlang von Waldrändern, Baumreihen, Hecken, o. ä., da Fledermäuse diese Leitlinien für ihre Orientierung im Raum nutzen. Ausgeräumte strukturarme Bereiche besitzen daher für Fledermäuse nur eine untergeordnete Bedeutung, da hier die Leitlinien fehlen und das Nahrungsangebot geringer ist.

Die genutzten Ultraschall- oder Bat-Detektoren sind Geräte, die die Ortungslaute der Fledermäuse in für Menschen hörbare Frequenzen umwandeln. Solche Detektoren werden in der Fledermaus-Erfassung schon lange mit Erfolg eingesetzt, da die Geräte die Möglichkeit bieten die Tiere selbst bei vollkommener Dunkelheit aufzufinden. Allerdings ist die Reichweite dieser Geräte bedingt durch die Lautstärke der Ortungslaute der Fledermäuse vergleichsweise gering. Sie reicht bei den mobil eingesetzten Geräten von wenigen Metern bei "flüsternden" Arten, wie der Bechsteinfledermaus und dem Braunen Langohr, bis zu 50 Metern bei laut rufenden Arten, wie dem Großen Abendsegler bei der Jagd im freien Luftraum¹. Eingesetzt wurde der Bat-Detektor "batlogger M" der Firma elekon. Diese Geräte ermöglichen eine genaue Bestimmung der Hauptfrequenz der Fledermauslaute, was für die Abgrenzung einiger ähnlich rufender Arten notwendig ist. Weiterhin ist durch die digitale Aufzeichnung des Rufes die Nachbearbeitung und

_

¹ zum Einsatz von Detektoren vgl.: Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse, Westarp Wissenschafts-Verlaggesellschagft mbH, Hohenwarsleben. Ahlén, I. (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. Swed. Univ. Agric. Sci. Rapp. 6, 1 – 56. Uppsala.; Weid, R. & O. von Helversen (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. Myotis 25, 5 – 27.; Jüdes , U. (1989): Erfassung von Fledermäusen im Freiland mittels Ultraschalldetektor. Myotis 27, 27 – 40.; Mühlbach, E. (1993a): Möglichkeiten der Bestandserfassung von Fledermäusen. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 56 – 60.; Mühlbach, E. (1993b): Grundlagen der Echoortung und der Bestimmung von Fledermäusen mit Ultraschalldetektoren. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 61 – 67.)



Verifizierung möglich. Zudem verortet der "batlogger M" die detektierten Rufe via GPS, was eine spätere Kartenerstellung im Geoinformationssystem möglich macht.

Die Erfassung mit einem Ultraschall-Detektor hat allerdings Grenzen. Gerade in der Gattung *Myotis* und *Plecotus* sind die Ortungsrufe der einzelnen Arten derart ähnlich, dass eine sichere Artbestimmung nicht für alle Detektor-Kontakte möglich ist. Um bestimmte Arten der Gattung *Myotis* und der Gattung *Plecotus* unterscheiden zu können, wird zusätzlich versucht, die Fledermäuse anzuleuchten und deren Verhalten zu beobachten. Durch die Größe und das Flugverhalten der Tiere wird Aufschluss über die Art erhalten. In den Fällen, wo dies nicht gelingt, beschränkt sich die Bestimmung auf den Nachweis der Gattung bzw. einer so genannten Rufgruppe. Hinzu kommen Überschneidungsbereiche der Frequenzen bei der Gruppe der Nyctaloiden; atypische Sequenzen einer Art können daher mit anderen Arten verwechselt werden – hierbei wurde auf die übergeordnete Gattungsebene bzw. Rufgruppe bestimmt.

Ähnliches kann auch für andere Arten gelten, wenn die Rufsequenzen sehr leise sind, oder Störgeräusche die Aufnahme beeinträchtigen (z.B. Grillen, das Quietschen/Rascheln von nassem Gras an Schuhen).

Der Bat-Detektor dient neben der Arterfassung auch zum Nachweis der jeweiligen Aktivität der Fledermäuse. Bei der Beurteilung eines Gebietes spielt es eine Rolle, ob Fledermäuse dort regelmäßig jagen oder das Gebiet nur beim Überflug zwischen Teillebensräumen durchqueren. Neben Sichtbeobachtungen von jagenden Fledermäusen gibt der Detektor Aufschluss über Jagdaktivität, wenn so genannte "Final Buzz"-Sequenzen (auch als "buzz", "feeding buzz" genannt – Bezeichnung für die stark beschleunigte Abfolge der Ortungsrufe unmittelbar vor einer Fanghandlung²) zu hören sind. Zudem besteht im Spätsommer die Möglichkeit, niederfrequente Balzlaute zu erfassen. Balzaktivität kann ein Hinweis auf Reproduktionstätigkeit im Gebiet sein. Fledermäuse umschwärmen zu unterschiedlichen Nachtzeiten in teilweise auffälligem Verhalten ihre Quartiere. Auch dieses Quartier anzeigende Verhalten kann mit dem Ultraschall-Detektor erfasst werden.

Rufaufzeichnung der mobilen Untersuchungen und softwaregestützte Rufanalyse

Die im Feld nicht zu determinierende oder sicher zu überprüfende Ortungsrufe und/oder Balzlaute wurden mit Hilfe des in den batlogger integrierten Aufnahmemodus aufgenommen, um die Rufe später am PC mit den Programmen BC Admin, BC Ident und BC Analyze 2.0 der Fa. Ecoobs mit Anpassung der Sampling-Rate auf 312,5 kHz (Sampling-Rate des batlogger M) auszuwerten.

Mit dieser Rufanalyse ist es unter günstigen Bedingungen möglich (ausreichende Lautintensität und Dauer der Aufnahme, typisches Jagdverhalten) auch Vertreter der Gattung *Myotis* und im Feld nicht sicher bestimmbare Rufe anderer Arten zu determinieren. Die beiden Bartfledermausarten Kleine und Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, *M. brandtii*), Rauhaut- und

² Weid, R. & O. von Helversen (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. Myotis 25, 5 - 27.; Gebhard, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin.



Weißrandfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, *P. kuhlii*) sowie Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus*, *P. austriacus*) sind allerdings auch mit dieser Methode in den meisten Fällen nicht zu differenzieren und wurden daher der übergeordneten Rufgruppe zugeordnet.

Stationäre Fledermauserfassung mit dem "batcorder"

Neben der mobilen Erfassung von Fledermäusen fand auch eine stationäre, ganznächtige Erfassung statt. Hierbei wurde ein batcorder 3.X der Firma ecoObs im Umfeld des geplanten Baugebietes mittels eines Nagels an einem Baum auf etwa 2,50m Höhe angebracht. Es wurde dabei darauf geachtet, dass von allen Seiten in ausreichendem Abstand sich keine störenden oder verschattenden Objekte die Aufnahmegeräte beeinträchtigen. Die Anbringung eines stationären Erfassungsgerätes erfolgte am südlichen Rand des USG an einem Obstbaum nahe des Lehrerparkplatzes auf Fl. Nr. 281 (Stationäre Erfassung Süd) und an einem Obstbaum nahe dem nördlichen Rand des USG auf Fl.Nr.512 – an der Bergstraße (Stationäre Erfassung Nord) – (s. Anlage 3).

Der batcorder wird in der Regel am selben Tag, an dem die Transekterfassung stattfindet, aufgehängt und nach zwei für Fledermausaktivitäten geeigneten Nächten abgenommen. Das heißt es werden keine Nächte mit Dauerregen, starkem Wind oder niedrigen Temperaturen (s. Tabelle 2) erfasst.

Nach der Auswertung der Rufaufnahmen durch den batcorder ist es nicht möglich, jede Art immer sicher zu bestimmen. Aus diesem Grund wird daher bei bestehenden Zweifeln zur Sicherheit die Rufsequenz der übergeordneten Rufgruppe bzw. Artengruppe zugefügt. Die Erfahrung zeigt, dass kritische schwer bestimmbare Fledermausarten durch die automatische Rufauswertung zuweilen falsch determiniert werden. Daher werden alle durch das automatische Erfassungsprogramm determinierten Rufsequenzen solcher Arten nochmal manuell nachbestimmt.

Baumhöhlenkartierung

Eine Baumhöhlenkartierung wurde am 17.12.2015 durchgeführt. Die Bäume wurden mittels Fernglas voruntersucht. Nachfolgend wurden die Strukturen an den Bäumen mit Leiter, Kletterei und mithilfe von Taschenlampe, Spiegel und Endoskop untersucht.

3.3 Kartierung Zauneidechse:

In Baden-Württemberg steht die Zauneidechse auf der Vorwarnliste und ist im Rückgang begriffen. Trotzdem ist sie noch weit verbreitet (Laufer 2007). Für Baden-Württemberg ist der Erhaltungszustand als "ungünstig bis unzureichend" zu bezeichnen (LUBW 2013).

Lebensräume der Zauneidechse sind Sonnenplätze wie trocken-warme Säume, Magerrasen, Trockenmauern sowie deren enge Verzahnung mit Deckung bietenden Strukturen wie Altgrasfluren, Totholz-und Reisighäufen und Hecken (Laufer 2007).



Methodik:

Zur Überprüfung eines möglichen Vorkommens der nach FFH-Anhang IV streng geschützten Zauneidechse wurden die potentiellen Habitate abgegangen. Es fanden 4 Begehungen, davon 2 im Frühjahr zur Erfassung von Adulten (zeitgleich mit Vogelkartierung) statt, 2 im Sommer/Herbst zur Suche nach Jungtieren (Fortpflanzungsnachweis). S. a. Begehungstermine in Kapitel 3.1

Zusätzlich wurden Herr Krause, Stadt Donzdorf, sowie vor Ort angetroffene Spaziergänger und Anwohner befragt.

3.4 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten "abgeschichtet" werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlanten für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW und LfU) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der "Abschichtung" vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren³. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturraum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden

³ Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013



die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

3.5 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.



4. Ergebnisse der Abschichtung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien kartiert (s. Kap. 5).

Alle Arten der Artengruppen Säugetiere ohne Fledermäuse, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tagund Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen konnten abgeschichtet werden.

5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

5.1 Vögel

Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel wurden im Zeitraum vom 21. April bis zum 24. Juni 2016 an fünf Terminen durchgeführt

Insgesamt wurden in den Lebensräumen innerhalb des Untersuchungsgebietes – Streuobstwiesen, Brachflächen und private Gärten mit (Einzel-)Gehölzen – 5 Vogelarten mit Brut- oder Gesangsrevier festgestellt. Weitere Arten (z. B. Rotmilan, Haussperling und Bluthänfling) wurden nur als Nahrungsgäste angetroffen. Für diese Vogelarten sind Betroffenheiten ausgeschlossen, durch die weiterhin sehr gut geeigneten Nahrungshabitate und auch deren räumliche Ausdehnung.

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind in der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Vorkommenden Vogelarten im USG

Art	Rote Liste BW	Status USG1	Status USG2	Bemerkung
Amsel	-	N	N	brütet in Gärten der Umgebung
Blaumeise	-	N	В	am Rand von USG1 in Vogelkasten
Bluthänfling	2	N	N	nur im Sommer
Buchfink	-	N	N	
Buntspecht	-	N	N	
Eichelhäher	-	N	N	
Elster	-	N	N	B in Schulgelände
Gartenbaumläufer	-	-	-	einmal außerhalb in Obstwiesen im Südosten
Girlitz	-	N	N	2-3 M singen in Bäumen in bebauten Grundstücken
Goldammer	V	N	Α	



Grünfink	-	N?	N?	in Gärten im N außerhalb
Grünspecht	-	N	N	zusätzlich in Obstwiesen der Umgebung
Hausrotschwanz	-	N	N	in bebauten Grundstücken außerhalb
Haussperling	V	N	N	brütet in Gärten der Umgebung
Klappergrasmücke	V	N	В	brütet in Hecke im eingezäunten Garten in der Mitte von USG2
Kleiber	-	N	N	in Gärten nördlich außerhalb
Kohlmeise	-	С	А	am Rand von USG2 wahrsch. Nest in Baumhöhle
Mäusebussard	-	N/Ü	N/Ü	
Mauersegler	V	N	N	
Mehlschwalbe	V	N	N	
Mönchsgrasmücke	-	N?	N?	singt in Gärten im Norden außerhalb
Rabenkrähe	-	N	N	
Rauchschwalbe	3	N	N	
Ringeltaube	-	N	N	B in Gärten westlich
Rotkehlchen	-	-	-	im Wald im Nordosten
Rotmilan	-	N/Ü	N/Ü	
Star	V	N	N	
Stieglitz	-	N	А	brütete möglicherweise im eingezäunten Garten in der Mitte von USG2
Turmfalke	V	N/Ü	N/Ü	
Wacholderdrossel	-	N	N	
Wendehals	2	-	-	nordöstl. oberhalb außerhalb in alten Obstwiesen
Zilpzalp	-	N	N	

A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, M = Männchen, N = Nahrungsgast,

5.2 Fledermäuse

Die Begehungen für die Fledermäuse wurden mit vier Begehungen vom 24.07. bis zum 29.09.2016 durchgeführt. Verdachtsfälle auf Quartiere oder bekannte Quartiere wurden überprüft.

In nachstehender Tabelle 2 sind die Erhebungszeiten und die nähere Beschreibung zu den Bedingungen zu entnehmen. Zu allen Erhebungszeiten waren gute Bedingungen zur Fledermauserfassung gegeben.

Ü = Überflug. USG1 (jetziger BP); USG2 (gepl. Erweiterung im Nordosten)



Tabelle 2: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierungen

Datum	Begehung	Bedingungen	Sonnenuntergang	Sonnenaufgang
24.07.2015	2-stündiger Transektbegang	Bewölkung 1/8, schwül, leichter Wind, Beginn 21:11 24°C, Ende 23:00 23°C.	21:11 Uhr	5:44 Uhr
20.08.2015	2-stündiger Transektbegang	Bewölkung 1/8, trocken, kein Wind, Beginn 20:00 19°C, Ende 22:00 16°C.	20:28 Uhr	6:20 Uhr
14.09.2015	2-stündiger Transektbegang	Bewölkung 4/8, trocken, leichter Wind, Beginn 19:16 18°C, Ende 21:30 14°C.	19:37 Uhr	6:56 Uhr
29.09.2015	2-stündiger Transektbegang	Bewölkung 1/8, trocken, auffr. Wind, Beginn 19:05 15°C, Ende 21:02 10°C.	19:06 Uhr	7:17 Uhr

In der Karte zu den Transektbegehungen (Anhang 3 dieses Fachbeitrags) und in der Phänologietabelle (Anhang 2 dieses Fachbeitrags) ist die räumliche Verteilung der Fledermausarten im USG und in direktem Umfeld zu entnehmen. Es wurden keine Quartiere in direktem Umfeld angetroffen; es wird jedoch ein Zwergfledermausquartier in nächster Nähe (Rechberggymnasium oder unmittelbar östlich anschließend) vermutet.

Insgesamt wurden im USG und in den umliegenden Gewannen 13 Fledermausarten nachgewiesen. Die Aktivität der Fledermäuse im USG ist als <u>äußerst hoch</u> zu werten (s. a. Phänologietabelle in Anlage 2) – d. h. teilweise befinden sich essentielle Jagdhabitate im bzw. im Umfeld es USG.

Tabelle 3: Vorkommenden Fledermausarten im USG

Artname (deutsch)		RL BW	RL D
Eptesicus nilsonii	Nordfledermaus	2	G
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		G
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	2
Myotis brandtii/mystacinus	Bartfledermäuse	1/3	V / V
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3	-
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V



saP Bebauungsplanverfahren "Bei den Kirschbäumen"

Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V
Pipistrellus nathusii/kuhlii	Rauhaut-/Weißrandfl.	i / D	-/-
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	1
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G	D
Plecotus auritus/austriacus	Braunes/Graues Langohr	3 / 2	V / 2
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	i	D

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung dargestellt (s. Abbildung 3 und dazugehörige Tabelle 4). Potentiell mögliche Quartiere fanden sich in den Streuobstwiesen bzw. Privatgärten. Teilweise waren dies nur wenig geeignete Vogelkästen oder nach oben verrottete Faullöcher. Es waren jedoch einige Gehölze vorhanden, die teilweise gutes bis sehr gutes Potential boten. Es ergaben sich aber auch hier keine Hinweise auf eine (zeitweise) Besetzung als (Zwischen-) Quartier für Fledermäuse.



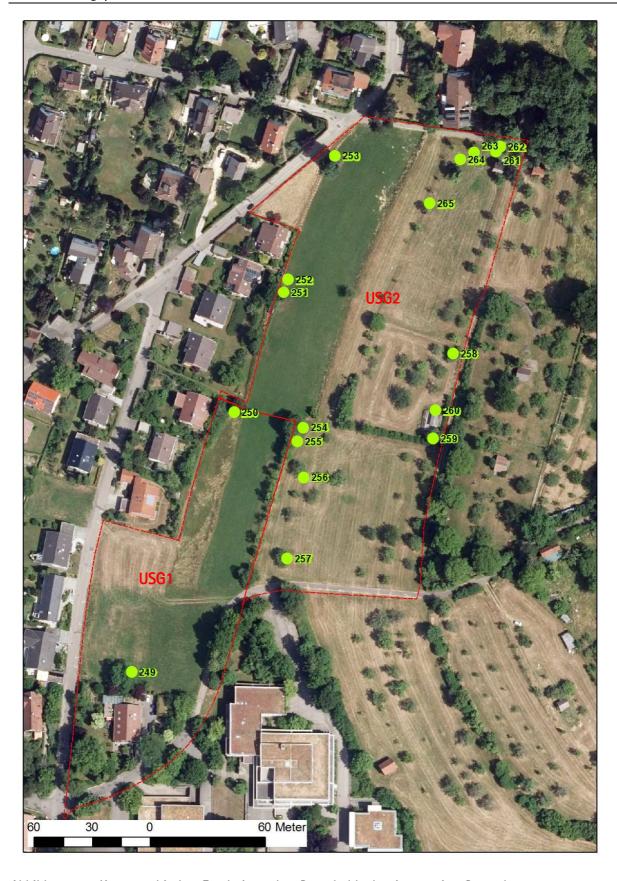


Abbildung 2: Kartographische Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung im Dezember 2015 – s. a. nachfolgende Tabelle.



Baumh	öhlenka	rtierung			Projekt: BP	Bei den Ki	rschbäumen
Ort: Donzdorf			Bearbeiter: [Dirk Häckel			
Datum: 17.1	2.2015				Bemerkunge	en: 5/8 lt. Wi	nd, gute Sicht, Bäume unbelaubt
	FL=Faulloc	h, RA=Rindenabr	olatzung, SL=Spe	echtloch		Eignung: +-	+=sehr gut, +=gut, 0=mittel, -=gering
			, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,				Befund, VN=Vogelnest
Verortung			Baum			•	Details
GPS-Punkt	Baumart	Expos.	Höhe d. Höhle	Art der Höhle	Eignung	Hinweise	Bemerkung
249	Salix 60	N; S	1-2	Riss	-	-	KV-Nest
250	Birke 30	-	7	Vogelnest	/	-	Vogelnest im Kronenbereich der Birke
251	Eiche 40	w	2	VK	-	-	KV-Kasten
252	Buche 30	sw	2	Rundhöhle	++	-	altes Vogelnest in Rundhöhlenkasten
253	BAh 80	NO	4	FL	0	-	Kleines FL an verzwieseltem BAh
254	Wnuss 80	NO, O	3; 3,5	FL; FL	0; ++	-	Tiefes enges FL; FL an Leitast
255	Obst 20	alle	1-1,5	SL; FL; Risse	0	-	Tote Zwetschge 1,5 m abgebrochen
256	Obst 50	W O; SO; W; S	2; 2; 4; 3	FL FL; FL; FL; FL	+; +; -; +	-	FL mit Mäusekot; FL Ast; - ; FL Ast mit KV-Nest
257	Obst 50	WIO	2,5	FL FL	+	-	FL mit Mäusekot - durchgefault in West-Ost-Richgung
258	Hütte	alle	2-2,5	Dach	+	-	Gute Lücken am Dachtrauf
259	Obst 60	SW	4	SL	0	-	Kleines SL
260	Hütte	alle	2-3	Dach	-	-	-
261	Hütte	alle	3-4	Dach	-	-	-
262	Obst 40	N; N	1,5; 0,5	FL; FL	0; -	-	-; Mäusenest
263	Obst 30	w	1,5	FL	/	-	Halbhöhle mit KV-Nest
264	Hütte	alle	1,5-2,5	Dach	0	-	Kleine Hütte
265	Obst 30	0	1,5	FL	-	-	-

Tabelle 4: Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung (s. a. vorangegangene Abbildung 3)

5.3 Zauneidechse

Die im USG hochgrasigen teilweise extensiven (Streuobst-)Wiesen sind als Lebensraum ungeeignet für die Art. Es befinden sich nur wenige geeignete Standorte wie niedrigwüchsige Säume oder Böschungen innerhalb des USG. Nachfolgend die Ergebnisse von Ralf Schreiber.

Ergebnisse Reptilien USG1:

Es konnte nur die **Zauneidechse** nachgewiesen werden, und auch nur zwei Individuen am Südrand des Grundstücks Dr.-Frey-Str. 48. Nach Auskunft der Bewohner, die anschließend befragt wurden, sind die Tiere regelmäßig zu beobachten, aber selten; früher (die Leute wohnen seit über 20 Jahren hier) gab es noch mehr.

Zusätzlich berichteten die Bewohner, dass es hier auch Blindschleichen gibt.

Ergebnisse Reptilien USG2:

Aktuell konnten hier keine Reptilien nachgewiesen werden.

Herr Krause berichtete von einer früheren Beobachtung einer Zauneidechse (vermutlich subadultes Tier) zwischen Fl.Nr. 516 und 517, das sich im Sommer auf einem Holzstubben sonnte.



6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für die Gruppen Säugetiere ohne Fledermäuse, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

Bei der Artengruppe der Vögel waren recht viele Arten vorhanden, welche nur als Nahrungsgäste sporadisch vorkamen. Betroffenheiten sind hierbei auszuschließen. Es konnten daher alle nachgewiesenen Vogelarten entsprechend der Ausführungen in Kapitel 3.4. abgeschichtet werden mit Ausnahme der Klappergrasmücke welche in der geplanten Erweiterungsfläche (USG2) in einer Hecke beim eingezäunten Kleingarten brütete. Die Klappergrasmücke wird daher einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen, dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Art beschrieben.

Bei der Artengruppe der Fledermäuse konnten keine Arten abgeschichtet werden – alle Fledermausarten sind streng geschützt. Daher werden alle 13 nachgewiesenen Fledermausarten einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen. Sie werden im Folgenden einzeln behandelt. Dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweilige Art beschrieben.



6.1 Vögel

Goldammer:

Rote Liste Status in Deutschland: -

Rote Liste Status in Baden-Württemberg: Vorwarnliste (V)

Streng geschützt: nein

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Die Goldammer ist ein Charaktervogel der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft. Typische Lebensräume sind frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen. Optimale Habitate sind busch- und heckenreiche Hanglagen der Bach- und Flusstäler, Streuobstwiesen, Randbereiche von Lichtungen geschlossener Wälder, Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie breite Waldwege und Schneisen, Feldgehölze, Bahndämme, Böschungen, Gräben, aufgelassenen Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs. Wichtige Habitatkomponenten sind exponierte Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Krautund Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation. Die Goldammer ist ein Boden- bzw. Freibrüter. Das Nest wird versteckt am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen meist unter 1 m Höhe angelegt. Es werden 2-3 Jahresbruten durchgeführt. Das Gelege umfasst in der Regel 2-6 Eier, die 11-14 Tage bebrütet werden. Die Nestlingsdauer beträgt 9-14 Tage. Die Goldammer ist ein Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel. In Baden-Württemberg zieht nur ein Teil der Population nach der Brutzeit weg. Die Revierbesetzung erfolgt von Mitte Februar bis Mitte März. Der Heimzug kann sich bis Ende April erstrecken. Die Hauptlegezeit ist Ende April / Anfang Mai, Jungvögel treten in den meisten Fällen ab Ende Mai auf. Ab Ende August erfolgt der Abzug von den Brutplätzen. Die Goldammer ist tagaktiv. Die höchste Gesangsaktivität von Juni bis August und dabei von Sonnenaufgang bis in den späten Vormittag. Teilweise ist jedoch auch Gesang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang zu hören. Quelle: Südbeck et al. (2005), Hölzinger (1997), Ifu-bayern (2016)

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine langjährigen Vergleichserhebungen zu der Art vorliegen, kann keine Einschätzung getroffen werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Im möglichen Erweiterungsgebiet (USG2) wurde die Goldammer möglicherweise brütend nachgewiesen. Zudem wurden die Vögel regelmäßig im Bereich des Streuobstbestandes und auf der umgebenden Flächen bei der Nahrungssuche beobachtet.

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die Freimachung des Geländes auf USG2 kann es zu einer Zerstörung von Eiern oder zu einer Tötung nicht flügger Jungvögel kommen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? – Ja

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren kann durch die Rodung der Gehölze bzw. Freimachung des Geländes außerhalb der Brutperiode der Goldammer ausgeräumt werden. Generell sollten jedoch die allgemeinen Rodungszeiten vom 1. Oktober bis 28. Februar beachtet werden.

Bei Umsetzung der genannten Maßnahme zur Vermeidung und Minderung liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich des Baufeldes zu erwarten, wobei sich diese im Regelfall aufgrund der Ausweichmöglichkeiten jedoch nicht negativ auf den Zustand des Gesamthabitats auswirken. Goldammern brüten auch in stark von menschlichen Aktivitäten geprägter Umgebung und sind daher als eher störungsunempfindlich einzustufen. Weitere mögliche Bruthabitate in der unmittelbaren Umgebung des Umgriffsgebiets befinden sich im Bereich der Kleingärten und bzw. Streuobstwiesen welche sich v. a. in Richtung Ost anschließen. Diese sind bereits durch menschliche Aktivitäten geprägt, so dass durch das Bauvorhaben keine erhebliche Störung, die sich nachhaltig auf die lokale Population auswirkt, zu erwarten ist. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.



Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Möglicherweise befindet sich das Nest in der Nähe der Gartenanlage in der Mitte von USG2 (Erweiterungsfläche) befinden. Um eine mögliche Beschädigung aktiv besetzter Nester zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der zu empfehlen.

Durch das Vorhaben auf USG1 werden Extensivwiesen und einzelne Gehölze überplant – auf USG2 Obstwiesen und die umzäunte Gartenanlage. Beide Teilbereiche beherbergen ein hohes Angebot an Insekten und Sämereien, die von Goldammern als Nahrung genutzt werden können. Durch die Planungen und die einhergehende Versiegelung kommt es daher zu einer Reduktion des Nahrungsangebotes. Im Umkreis befinden sich aktuell noch weitere sehr gut geeignete Nahrungshabitate, z.B. extensiv genutzte Grünlandflächen und Streuobstbestände. Die Funktion von Fortpflanzungsstätten, die in unmittelbarer Umgebung des zunächst geplanten Baugebietes befinden (USG1) wird nicht entfallen. Durch die Planung der Erweiterung (USG2) entfällt die aktuelle Lebensstätte, daher sollte eine entsprechende Heckenpflanzung im Vorfeld als CEF-Maßnahme vorgesehen sein.

Im Zuge des Bauvorhabens wird eine Streuobstwiese/ ein Privatgarten mit Obstbäumen überplant, Bereiche, die regelmäßig als Nahrungshabitat für die Goldammer dienen. Der Verlust von Nahrungshabitaten kann als bestandsmindernder Faktor angenommen werden; durch die hochwertigen Biotope in nächster Nähe werden diese jedoch nicht als essentiell eingeschätzt. Da die Umgebung Donzdorfs (insbes. im Osten) von vielen Streuobstwiesen und nahrungsreichen Habitaten geprägten ist, kann ein negativer Einfluss auf die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten und somit ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? – Nein

Sind vorgezogene CEF-Maßnahmen möglich? - Ja

Für die Goldammer ist der Verlust einer Fortpflanzungsstätte durch anpflanzen von niedrigen, dichten Gebüschen als Maßnahme mit begleitender Altgrasflur vor der Umsetzung der Erweiterungsfläche (USG2) möglich. Dies ist Bestandteil der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen des Bebauungsplans.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

Klappergrasmücke:

Rote Liste Status in Deutschland: -

Rote Liste Status in Baden-Württemberg: Vorwarnliste (V)

Streng geschützt: nein

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Klappergrasmücken brüten in ganz verschiedenen Biotoptypen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind u. a. auch in Feldgehölzen oder Buschreihen an Dämmen. Sie meidet geschlossene Hochwälder, jedoch größere Lichtungen mit Büschen und auch buschreiche Waldränder werden besiedelt. Die Brut beginnt Mitte April und endet spätestens Mitte Juli. Als Langstreckenzieherin hält sie sich von April bis Oktober in ihren Brutgebieten auf. Das Winterquartier liegt in Ostafrika.

Kleine, weichhäutige Insekten und deren Entwicklungsstadien werden bevorzugt gefressen. Im Sommer und Herbst, auch im Winterquartier, gehen die Vögel an Beeren und fleischige Früchte, jedoch nicht in dem Maße wie Mönchsgrasmücken. Auf dem Frühjahrszug ernähren sich Klappergrasmücken auch von Nektar und Pollen. Quelle: Südbeck et al. (2005), Ifu-bayern (2016)

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine langjährigen Vergleichserhebungen zu der Art vorliegen, kann keine Einschätzung getroffen werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Im Vorhabensgebiet (USG2) wurde die Klappergrasmücke brütend in der Hecke der Gartenanlage nachgewiesen. Zudem wurden die Vögel regelmäßig im Bereich des Streuobstbestandes und auf der umgebenden Flächen bei der Nahrungssuche beobachtet.

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG



Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die Rodung des Gehölzes der umzäunten Gartenanlage auf USG2 kann es zu einer Zerstörung von Eiern oder zu einer Tötung nicht flügger Jungvögel kommen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Ja

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren kann durch die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutperiode der Klappergrasmücke ausgeräumt werden. Da sich die Brutperiode der Klappergrasmücke von April bis Ende Juli erstrecken kann, ist eine Rodung erst ab August möglich und muss bis Mitte März abgeschlossen sein. Generell sollten jedoch die allgemeinen Rodungszeiten vom 1. Oktober bis 28. Februar beachtet werden.

Bei Umsetzung der genannten Maßnahme zur Vermeidung und Minderung liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich des Baufeldes zu erwarten, wobei sich diese im Regelfall aufgrund der Ausweichmöglichkeiten jedoch nicht negativ auf den Zustand des Gesamthabitats auswirken. Klappergrasmücken brüten auch in stark von menschlichen Aktivitäten geprägter Umgebung und sind daher als eher störungsunempfindlich einzustufen. Weitere mögliche Bruthabitate in der unmittelbaren Umgebung des Umgriffsgebiets befinden sich im Bereich der Kleingärten und bzw. Streuobstwiesen welche sich v. a. in Richtung Ost anschließen. Diese sind bereits durch menschliche Aktivitäten geprägt, so dass durch das Bauvorhaben keine erhebliche Störung, die sich nachhaltig auf die lokale Population auswirkt, zu erwarten ist. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Das Bruthabitat befindet sich in den Büschen und Sträuchern, welche die eingezäunte Gartenanlage in der Mitte von USG2 (Erweiterungsfläche) umgeben. Um eine mögliche Beschädigung aktiv besetzter Nester zu vermeiden, ist die Fällung der Gehölze außerhalb der Brutperiode der Klappergrasmücke (April bis Juli) zu empfehlen.

Durch das Vorhaben auf USG1 werden Extensivwiesen und einzelne Gehölze überplant – auf USG2 Obstwiesen und die umzäunte Gartenanlage. Beide Teilbereiche beherbergen ein hohes Angebot an Insekten, die von Klappergrasmücken als Nahrung genutzt werden können. Durch die Versiegelung kommt es daher zu einer Reduktion des Nahrungsangebotes. Im Umkreis befinden sich aktuell noch weitere sehr gut geeignete Nahrungshabitate, z.B. extensiv genutzte Grünlandflächen und Streuobstbestände. Die Funktion von Fortpflanzungsstätten, die sich auf USG1 und in unmittelbarer Umgebung des Baugebietes befinden wird nicht entfallen. Durch die Planung der Erweiterung (USG2) entfällt die aktuelle Lebensstätte, daher sollte eine entsprechende Heckenpflanzung im Vorfeld als CEF-Maßnahme vorgesehen sein.

Im Zuge des Bauvorhabens wird eine Streuobstwiese/ ein Privatgarten mit Obstbäumen überplant, Bereiche, die regelmäßig als Nahrungshabitat für die Klappergrasmücke dienen. Der Verlust von Nahrungshabitaten kann als bestandsmindernder Faktor angenommen werden; durch die hochwertigen Biotope in nächster Nähe werden diese jedoch nicht als essentiell eingeschätzt. Da die Umgebung Donzdorfs (insbes. im Osten) von vielen Streuobstwiesen und nahrungsreichen Habitaten geprägten ist, kann ein negativer Einfluss auf die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten und somit ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Nein

Sind vorgezogene CEF-Maßnahmen möglich? – Ja

Für Klappergrasmücken ist der Verlust einer Fortpflanzungsstätte durch anpflanzen von niedrigen, dichten Gebüschen als Maßnahme möglich vor Umsetzung der Bebauung auf der Erweiterungsfläche (USG2). Dies ist Bestandteil der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen des Bebauungsplans.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

Für die Klappergrasmücke und die Goldammer sind vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Populationen (CEF) erforderlich, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch das



Bauvorhaben auf der zunächst nicht geplanten Erweiterungsfläche zu verhindern. Sie werden in Kapitel 7 zusammengefasst.

6.2 Fledermäuse

Nordfledermaus:

Rote Liste Status in Deutschland: G Rote Liste Status in Baden-Württemberg: 2

Streng geschützt: ja

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Jagdgebiete der Nordfledermaus sind ausgedehnte Waldgebiete mit Nadel- und Laubbäumen sowie Gewässer, die nicht unbedingt in der Nähe der Wochenstuben liegen müssen. Aktionsradien von 10 km um ein Quartier sind bekannt.

Die Tiere jagen häufig in einer Höhe zwischen fünf und 20 Metern, oft über Seen und Bächen, aber auch über freien Flächen in Wäldern oder Siedlungen im schnellen, geschickten und wendigen Flug. In Ortschaften wird besonders häufig in den Lichtkegeln von Straßenlaternen mit hohem UV-Anteil gejagt. Dabei erbeuten sie verschiedenste Arthropoden von 3 bis 30 mm Länge. Bei einem geringen Insektenaufkommen werden solche Stellen gegen Artgenossen verteidigt.

Bevorzugte Quartiertypen sind künstliche Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich. Wochenstuben befinden sich besonders häufig in der Dachschräge von Gebäuden zwischen Ziegelauflage und Holzverschalung. Die Tiere können verschiedene Hangplätze unter dem gesamten Dach und bei Schlechtwetterperioden sogar die Wärme des Kamins nutzen. Regelmäßig sind sie auch hinter Holzverkleidungen oder unter der Eternitverkleidung an Hochhäusern zu finden.

Die Wochenstuben werden von Mai bis etwa Anfang August besiedelt. Die größte Anzahl an Tieren in den Quartieren tritt etwa im Juni auf. Der Geburtszeitraum liegt meistens im Juni. Mit vier Wochen sind die Jungtiere bereits selbstständig; Die Weibchen kehren im Folgejahr an den Ort ihrer Geburt zurück, auch wenn sie meist erst ein Jahr später an der Reproduktion teilnehmen.

Ihren Behausungen bleiben die Tiere oft sehr treu; so wurde Tiere beobachtet, die trotz intensiver Renovierungsarbeiten das Quartier nicht verlassen haben. In Wochenstubenquartieren befinden sich meist 10–50 Individuen in einer Unterkunft, gelegentlich auch über 100 Tiere.

Einzeltiere nutzen im Sommer die gleichen Quartiertypen, in denen auch die Wochenstuben siedeln; sehr selten sind sie in Baumhöhlen.

An Schwärmquartieren erscheinen vor allem Männchen der Art bereits im Juli und damit rund einen Monat früher als die meisten anderen Fledermausarten.

In den Winterquartieren (Höhlen und Stollen) bleibt die Nordfledermaus von November bis März, spätestens bis Anfang April. Sie wird als kältetolerante Art angesehen, da die Wahl des Hangplatzes meistens auf die kälteren Eingangsbereiche, auf Kaltluftbereiche in Quartieren oder auf zugige Quartiere fällt, so dass die Tiere manchmal sogar unter Frosteinfluss hängen. Vermutlich überwintern Nordfledermäuse auch in tiefen, frostfreien Gesteinsspalten. Auch im Bodengeröll (Schotter, Geröllhalden) wurden Nordfledermäuse schon gefunden. Da im Winter in den unterirdischen Quartieren nur sehr wenige Tiere gefunden werden, erscheint es auch nicht ausgeschlossen, dass etliche Individuen in Gebäudespalten überwintern.

Die bisherigen Erkenntnisse lassen den Schluss zu, dass die Nordfledermaus keine längeren Wanderungen zwischen Wochenstubenareal und weiter entferntem Überwinterungsgebiet durchführt. Einzelne Wiederfunde beringter Tiere belegen jedoch Wanderbewegungen bis 450 km.

Quelle: Braun/Dieterlen (2003), Meschede und Rudolph (2004), LFU Bayern

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine langjährigen Vergleichserhebungen zu der Art vorliegen, kann keine Einschätzung getroffen werden.





Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Die Nordfledermaus wurde nur am ersten Stelltermin der stationären Erfassungsgeräte an beiden aufeinanderfolgenden Nächten detektiert. Hierbei war sie frühestenfalls eine Stunde nach Sonnenuntergang im USG. Da sie in beiden stationären Erfassungsgeräten detektiert wurde, ist davon auszugehen, dass sie auch das gesamte USG mit angrenzenden Gewannen zur Jagd nutzt. Die Richtung aus der die Immigration ins USG erfolgt ist nicht bekannt, wird jedoch aus Richtung Nord vermutet. Ein Quartier in nächster Umgebung ist nicht bekannt.

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Innerhalb des Vorhabensgebietes konnte kein Quartier der Nordfledermaus nachgewiesen werden. Quartiere werden in wenigen Kilometern Entfernung vermutet. Damit kommt es nicht zu einer Schädigung von adulten oder jungen Nordfledermäusen.

Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Eine Störung dieser Art durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da diese Art nachtaktiv ist, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des nur nutzbaren Nahrungshabitates wird für diese Fledermausart aufgrund ihres Aktionsradius und ihr Vorkommen im USG als nicht essentiell eingeschätzt; es werden jedoch für andere Fledermausarten Maßnahmen ergriffen, die auf diese Fledermausart auch positive Effekte haben.

Aufgrund von Sichtbeobachtungen während den Transektbegängen ist von einer essentiellen Leitstruktur entlang des Graswegs Fl. Nr. 510/2 am östlichen Rand des USG auszugehen. Dies betrifft jedoch v. a. die Bartfledermäuse, in geringerem Maße auch die Zwergfledermäuse. Da die angrenzenden Gehölze erhalten bleiben ist nicht von einer erheblichen Störung mit nachhaltig negativem Einfluss auf die lokale Population auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Es liegen keine Quartiere der Nordfledermaus im USG vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Breitflügelfledermaus:

Rote Liste Status in Deutschland: G

Rote Liste Status in Baden-Württemberg: 2

Streng geschützt: ja

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Die Breitflügelfledermaus besiedelt bevorzugt tiefere Lagen mit offenen bis parkartigen Landschaften, die auch ackerbaulich dominiert sei können. Ein hoher Grünlandanteil ist jedoch von Vorteil.

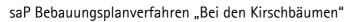
Die Art jagt in unterschiedlichen Höhen, je nach Beschaffenheit der Umgebung: Man kann sie sowohl in einiger Höhe beim Absuchen von Baumkronen nach schwärmenden Insekten beobachten als auch über Viehweiden oder Wiesen. Bevorzugte Beutetiere sind Käfer (z. B. Maikäfer, Dung- und Mistkäfer), aber auch Schmetterlinge, Köcherfliegen, Zweiflügler, Hautflügler und Wanzen werden verzehrt. Auf frisch gemähten Wiesen wird auch am Boden Beute ergriffen.

Die Sommerquartiere von Wochenstuben und Einzeltieren befinden sich in spaltenförmigen Verstecken im Dachbereich von Gebäuden (Wohnhäuser, Kirchen etc.): unter Firstziegeln, hinter Verschalungen, hinter Fensterläden usw. Die trächtigen Weibchen finden sich im April in Gruppen von meist 15 bis 60 Tieren zusammen (selten über 200), um ihre Jungen zur Welt zu bringen. Koloniewechsel in nahe gelegene Ausweichquartiere kommen gelegentlich vor, auch kleine Männchenkolonien sind für die Art bekannt.

Die meisten Winternachweise stammen aus Höhlen und anderen unterirdischen Quartieren, aber Überwinterung ist auch in Zwischendecken von Gebäuden nachgewiesen – derartige Quartiere werden jedoch nur zufällig bekannt und können nicht systematisch untersucht werden.

Breitflügelfledermäuse gelten als standorttreue Fledermäuse, da ihre Winterquartiere meist weniger als 50 km vom Sommerlebensraum entfernt sind.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population





Da keine langjährigen Vergleichserhebungen zu der Art vorliegen, kann keine Einschätzung getroffen werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Die Breitflügelfledermaus wurde selten und unbeständig bei den Begehungen detektiert. Da sie in beiden stationären Erfassungsgeräten detektiert wurde, ist davon auszugehen, dass sie auch das gesamte USG mit angrenzenden Gewannen zur Jagd nutzt. Die frühesten Rufe wurden eine Stunde nach Sonnenuntergang aufgenommen. Die Richtung aus der die Immigration ins USG erfolgt ist nicht bekannt, wird jedoch aus Richtung Süd vermutet. Ein Quartier in nächster Umgebung ist nicht bekannt.

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Innerhalb des Vorhabensgebietes konnte kein Quartier der Breitflügelfledermaus nachgewiesen werden. Quartiere werden in wenigen Kilometern Entfernung vermutet. Damit kommt es nicht zu einer Schädigung von adulten oder jungen Breitflügelfledermäusen.

Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Eine Störung dieser Art durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da diese Art nachtaktiv ist, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des nur nutzbaren Nahrungshabitates wird für diese Fledermausart aufgrund ihres Aktionsradius und ihr Vorkommen im USG als nicht essentiell eingeschätzt; es werden jedoch für andere Fledermausarten Maßnahmen ergriffen, die auf diese Fledermausart auch positive Effekte haben.

Aufgrund von Sichtbeobachtungen während den Transektbegängen ist von einer essentiellen Leitstruktur entlang des Graswegs Fl. Nr. 510/2 am östlichen Rand des USG auszugehen. Dies betrifft jedoch v. a. die Bartfledermäuse, in geringerem Maße auch die Zwergfledermäuse. Da die angrenzenden Gehölze erhalten bleiben ist nicht von einer erheblichen Störung mit nachhaltig negativem Einfluss auf die lokale Population auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Es liegen keine Quartiere der Breitflügelfledermaus im USG vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Bechsteinfledermaus:

Rote Liste Status in Deutschland: 2

Rote Liste Status in Baden-Württemberg: 2

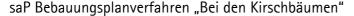
Streng geschützt: ja

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Als typische "Waldfledermaus" bevorzugt die Bechsteinfledermaus möglichst strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen.

Bechsteinfledermäuse jagen in unmittelbarer Umgebung zu ihren Quartieren, bevorzugt in Buchen- oder Buchen- Eichenwäldern, in denen ein gut ausgeprägtes Unterholz vorhanden ist. Auch in reinem Nadelwald kommt diese Fledermausart vor. Die Tiere gehören zu den "Gleanern", d. h. sie nehmen ihre Beute im Rüttelflug vom Substrat (Blätter, Äste, Boden) auf. Zu ihrem relativ breiten Beutespektrum zählen v. a. Nachtfalter, Zweiflügler, Florfliegen, Lauf- und Rüsselkäfer und Spinnen.

Nur ausnahmsweise bewohnen Bechsteinfledermäuse Gebäude. Die Kolonien bilden "Wochenstubenverbände", die sich in Untergruppen mit häufig wechselnder Zusammensetzung aufteilen und alle paar Tage das Quartier wechseln. Durch den Anspruch des häufigen Quartierwechsels ist die Bechsteinfledermaus vom Vorhandensein alter Wälder (> 120 Jahre) abhängig. Die Männchen leben einzeln und wechseln weniger häufig das Quartier.





Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren statt (Höhlen, Keller), mit einer Entfernung von ca. 50 km zu den Sommerlebensräumen.

Quelle: Braun/Dieterlen (2003), Meschede und Rudolph (2004), LFU Bayern

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich – nur vereinzelte Nachweise; Bekannte Quartiere in weiter Entfernung zum USG.

Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Die Bechsteinfledermaus wurde äußerst selten und unbeständig in nur einer Erfassungsnacht am südlichen batcorder-Standort mit acht Rufsequenzen detektiert. Sonstige Vorkommen im USG wurden durch die Transektbegänge und auch der nördlichen stationären Erfassung nicht nachgewiesen. Ein Quartier in nächster Umgebung ist nicht bekannt.

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Innerhalb des Vorhabensgebietes konnte kein Quartier der Bechsteinfledermaus nachgewiesen werden. Quartiere werden in nicht allzu weiter Entfernung in den umgebenden Siedlungen vermutet. Damit kommt es nicht zu einer Schädigung von adulten oder jungen Bartfledermäusen.

Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Eine Störung dieser Art durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da diese Art nachtaktiv ist, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des nur nutzbaren Nahrungshabitates wird für diese Fledermausart aufgrund ihres Aktionsradius und ihr Vorkommen im USG als nicht essentiell eingeschätzt; es werden jedoch für andere Fledermausarten Maßnahmen ergriffen, die auf diese Fledermausart auch positive Effekte haben.

Aufgrund von Sichtbeobachtungen während den Transektbegängen ist von einer essentiellen Leitstruktur entlang des Graswegs Fl. Nr. 510/2 am östlichen Rand des USG auszugehen. Dies betrifft jedoch v. a. die Bartfledermäuse, in geringerem Maße auch die Zwergfledermäuse. Da die angrenzenden Gehölze erhalten bleiben ist nicht von einer erheblichen Störung mit nachhaltig negativem Einfluss auf die lokale Population auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Es liegen keine Quartiere der Bechsteinfledermaus im USG vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Große Bartfledermaus/Kleine Bartfledermaus:

Rote Liste Status in Deutschland: V/V

Rote Liste Status in Baden-Württemberg: 1/3

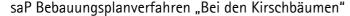
Streng geschützt: ja

Hinweis: Die beiden Bartfledermäuse sind durch die Rufanalyse nicht zu unterscheiden; daher werden sie hier gemeinsam betrachtet.

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Die **Große Bartfledermaus** bevorzugt wald- und gewässerreiche Landschaften, wobei sowohl Laub-, als auch Misch- und Nadelwälder geeignet sein können.

Das Wissen zum Jagdverhalten der Art ist noch sehr lückenhaft, aber eine breit gefächerte Nutzung von Jagdhabitaten im Wald und an Gewässern ist wahrscheinlich: Jagd findet in verschiedenen Höhenstufen statt, auch nahe an der Vegetation oder dicht über einem Gewässer. Nahrungsanalysen nennen Schmetterlinge, Zweiflügler, aber auch Spinnen und Weberknechte als Beutetiere und belegen damit ein breites Beutespektrum. Zur Wochenstubenzeit können regelmäßig genutzte Jagdhabitate bis zu 11 km vom Quartier entfernt liegen.





Wochenstuben- und Sommerquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich überwiegend in spaltenförmigen Quartieren an Gebäuden wie unter Verschalungen, in Spalten zwischen Balken, hinter Fassaden oder ähnliches. Die Nutzung von Baumhöhlen, Hangplätzen hinter abstehender Rinde toter oder kranker Bäume und Flachkästen ist für die Art jedoch ebenfalls typisch und wird vermutlich nur seltener bekannt.

Häufig liegen die Quartierstandorte im Wald oder in Waldnähe als dem bevorzugten Jagdhabitat. Quartierwechsel von Kolonien innerhalb einer Saison kommen wohl regelmäßig vor.

Zur Überwinterung suchen Große Bartfledermäuse frostsichere unterirdische Winterquartiere wie Höhlen, größere Keller oder Stollen mit Temperaturen zwischen 2 und 7°C und hoher Luftfeuchtigkeit auf, wo sie sowohl frei an den Wänden hängend als auch in Spalten anzutreffen sind. Nicht selten teilt sich die Art das Winterquartier auch mit der Kleinen Bartfledermaus. Schwärmverhalten vor manchen Winterquartieren im Frühherbst kommt vor.

In den Winterquartieren können die Tiere zwischen November und April angetroffen werden. Die eigentliche Wochenstubenzeit erstreckt sich von Mai bis etwa Anfang August, die Weibchen gebären meist im Juni ein Junges.

Die Große Bartfledermaus ist eine langlebige Art (das älteste bekannte Tier war 38 Jahre alt).

Insgesamt ist die Große Bartfledermaus als nicht sonderlich wanderfreudig einzustufen.

Da die Kleine Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen.

Die Kleine Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen. Dabei zeichnet sie ein schneller wendiger Flug aus, der in seiner Höhe stark variiert. Typisch für diese Fledermausart ist auch ein häufiger Wechsel zwischen verschiedenen Jagdgebieten, die sich in der Regel im Umkreis von 3 km um das Quartier befinden.

Etwa Mitte April verlässt die Kleine Bartfledermaus ihr Winterquartier. Die Weibchen beziehen ab Mai ihre Wochenstubenquartiere, die oft erst im Juni die maximale Anzahl an adulten Tieren erreichen. Im Sommer sind auch bei Wochenstuben häufig Quartierwechsel zu beobachten, erkennbar an einer späten Besiedelung oder kurzen Aufenthaltsdauer der Kolonie am Gebäude. Je nach Möglichkeit und ausgelöst durch Witterungswechsel wird der Hangplatz gerne auch innerhalb eines Gebäudes gewechselt.

An manchen Winterquartieren zeigt die Kleine Bartfledermaus im Sommer und Frühherbst ein ausgeprägtes Schwärmverhalten.

Mitte Oktober bis Mitte November zieht sich die Kleine Bartfledermaus wieder in ihr Winterquartier zurück, wobei sie als Art gilt, die nur kurze Wanderungen unter 100 km zurücklegt.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine langjährigen Vergleichserhebungen zu der Art vorliegen, kann keine Einschätzung getroffen werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Die Bartfledermaus wurde mit mittlerer Aktivität regelmäßig in allen Erfassungsnächten mit Ausnahme des ersten Beganges im gesamten USG detektiert. Schwerpunkt der Aktivitäten war das südliche USG beim Rechberggymnasium. Durch Sichtbeobachtungen ergab sich zudem eine häufige Flugachse (Leitlinie) am östlichen Rand des USG entlang eines Grasweges (Fl.Nr.510/2). Ein Quartier in nächster Umgebung ist nicht bekannt.

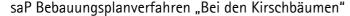
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Innerhalb des Vorhabensgebietes konnte kein Quartier der Bartfledermäuse nachgewiesen werden. Quartiere werden in nicht allzu weiter Entfernung in den umgebenden Siedlungen vermutet. Damit kommt es nicht zu einer Schädigung von adulten oder jungen Bartfledermäusen.

Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Eine Störung dieser Art durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da diese Art nachtaktiv ist, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des nur nutzbaren Nahrungshabitates





wird für diese Fledermausart aufgrund ihres Aktionsradius und ihr Vorkommen im USG mit maximal mittlerer Aktivität als nicht essentiell eingeschätzt; es werden jedoch für andere Fledermausarten Maßnahmen ergriffen, die auf diese Fledermausart auch positive Effekte haben.

Aufgrund von Sichtbeobachtungen während den Transektbegängen ist von einer essentiellen Leitstruktur entlang des Graswegs Fl. Nr. 510/2 am östlichen Rand des USG auszugehen. Dies betrifft v. a. die Bartfledermäuse, in geringerem Maße auch die Zwergfledermäuse. Da die angrenzenden Gehölze erhalten bleiben ist nicht von einer erheblichen Störung mit nachhaltig negativem Einfluss auf die lokale Population auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Es liegen keine Quartiere der Bartfledermäuse im USG vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Wasserfledermaus:

Rote Liste Status in Deutschland: -

Rote Liste Status in Baden-Württemberg: 3

Streng geschützt: ja

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Die Wasserfledermaus ist, wie der Name schon sagt stark an wasserreiche Biotope gebunden, jedoch fast immer in Verbindung mit Alt- und Totholzreichen (Baumhöhlen) Wäldern. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die langsam fließende oder stehende Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptbeute am Gewässer sind v. a. Schnaken, Zuckmücken, Eintags- und Köcherfliegen. Darüber hinaus jagen die Tiere in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen auch Nachfalter und andere verfügbare, fliegende Beutetiere.

Im Unterschied zu den meisten anderen Fledermausarten bilden bei der Wasserfledermaus auch die Männchen Sommerkolonien. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Dachstühlen von Gebäuden oder in Brücken. Jagen mehrere Fledermäuse an einem Gewässer, können sie Territorien bilden, aus denen sie andere Fledermäuse zu vertreiben suchen. Die Art zeigt vor allem in Baumquartieren ein ausgeprägtes Quartierwechselverhalten. Für die Wasserfledermäuse sind Quartiere in Gewässernähe von Vorteil, was die Bedeutung von Altbäumen in Ufernähe unterstreicht. Zur Überwindung größerer Entfernungen (bis 10km vom Quartier zum Jagdgebiet) werden ausgeprägte Flugstraßen entlang von Vegetationsleitlinien genutzt.

Die Wasserfledermäuse zeigen ab September häufig ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an Winterquartieren. Teilweise finden Paarungen noch im Winterquartier statt. Geeignete Quartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Räume mit geringer Luftfeuchtigkeit dienen hingegen im Frühjahr und Herbst gelegentlich als Übergangsguartiere.

Die Wasserfledermaus wird als relativ ortstreue Art angesehen. Zwischen Winter- und Sommerquartiere liegen meistens nicht mehr als 100 km.

Quelle: Braun/Dieterlen (2003), Meschede und Rudolph (2004), LFU Bayern

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

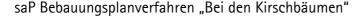
Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich – nur vereinzelte Nachweise; Bekannte Quartiere in weiter Entfernung zum USG.

Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Die Wasserfledermaus wurde äußerst selten und nur während eines Beganges entlang der Leitlinie des Grasweges (Fl.Nr.510/2) detektiert. Die Rufabfolge mit sieben Einzelsequenzen erfolgte recht spät – ca. 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang. Ein Quartier in nächster Umgebung ist nicht bekannt.

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)





Innerhalb des Vorhabensgebietes konnte kein Quartier der Wasserfledermäuse nachgewiesen werden. Quartiere werden in nicht weiterer Entfernung vermutet. Damit kommt es nicht zu einer Schädigung von adulten oder jungen Wasserfledermäusen.

Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Eine Störung dieser Art durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da diese Art nachtaktiv ist, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des nur nutzbaren Nahrungshabitates wird für diese Fledermausart aufgrund ihres Aktionsradius und ihr Vorkommen im USG mit sehr geringer Aktivität als nicht essentiell eingeschätzt; es werden jedoch für andere Fledermausarten Maßnahmen ergriffen, die auf diese Fledermausart auch positive Effekte haben.

Aufgrund von Sichtbeobachtungen während den Transektbegängen ist von einer essentiellen Leitstruktur entlang des Graswegs Fl. Nr. 510/2 am östlichen Rand des USG auszugehen. Dies betrifft jedoch v. a. die Bartfledermäuse, in geringerem Maße auch die Zwergfledermäuse. Da die angrenzenden Gehölze erhalten bleiben ist nicht von einer erheblichen Störung mit nachhaltig negativem Einfluss auf die lokale Population auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Es liegen keine Quartiere der Wasserfledermäuse im USG vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Großes Mausohr:

Rote Liste Status in Deutschland: V

Rote Liste Status in Baden-Württemberg: 2

Streng geschützt: ja

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Das Große Mausohr ist eine ausgesprochene Gebäudefledermaus, welche eine strukturreiche Landschaft mit einem relativ hohen Anteil an geschlossenen Wäldern in der Umgebung benötigt. Hierbei sind v.a. Waldtypen bevorzugt, die einen nur lückigen Unterwuchs aufweisen – Buchen-/Eichenmischwälder sind hierbei besonders hervorzuheben.

Unsere größte heimische Fledermausart jagt gerne bodennah in etwa 2 m Höhe Kohlschnaken und Laufkäfer, wobei sie letztere auch direkt vom Boden aufnimmt. Dazu ist es vonnöten ein möglichst vegetationsarmes oder kurzrasiges Habitat zur Jagd zur Verfügung zu haben.

Die Weibchen des Großen Mausohrs sind sehr standorttreu; ihre Jagdgebiete, liegen meist bis zu 10 (max. bis 25) km um die Quartiere. Klassische Wochenstubenquartiere sind Dachböden von großen Gebäuden (Kirchen, Scheunen etc.). Selten werden auch Brückenpfeiler von Autobahnen genutzt. Ab Ende Mai/Anfang Juni gebären die Weibchen hier je ein Junges; ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf, einzelne Tiere bleiben jedoch bis in den Oktober hinein im Quartier, da Wochenstubenquartiere häufig auch Paarungsquartiere sind.

Männchen und nicht reproduzierende Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Subadulte Weibchen halten sich aber auch in den Kolonien auf.

Ab Oktober werden die Winterquartiere – unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen – bezogen und im April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartieren können Entfernungen von weit über 100 km liegen.

Quelle: Braun/Dieterlen (2003), Meschede und Rudolph (2004), LFU Bayern

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine langjährigen Vergleichserhebungen zu der Art vorliegen, kann keine Einschätzung getroffen werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das Große Mausohr wurde sehr selten und unbeständig sowohl durch die mobile Erfassung als auch durch die stationären Detektoren nachgewiesen. Dabei wurde sie im gesamten USG detektiert. Die frühesten Rufe wurden etwa 45 Minuten nach Sonnenuntergang detektiert. Ein Quartier in nächster Umgebung ist nicht bekannt.

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)







Innerhalb des Vorhabensgebietes konnte kein Quartier des Großen Mausohrs nachgewiesen werden. Daher kommt jedoch nicht zu einer Schädigung von adulten oder jungen Großen Mausohren.

Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Eine Störung dieser Art durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da diese Art nachtaktiv ist, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des nur nutzbaren Nahrungshabitates wird für diese Fledermausart aufgrund ihres Aktionsradius und ihr Vorkommen im USG mit sehr geringer Aktivität als nicht essentiell eingeschätzt; es werden jedoch für andere Fledermausarten Maßnahmen ergriffen, die auf diese Fledermausart auch positive Effekte haben.

Aufgrund von Sichtbeobachtungen während den Transektbegängen ist von einer essentiellen Leitstruktur entlang des Graswegs Fl. Nr. 510/2 am östlichen Rand des USG auszugehen. Dies betrifft jedoch v. a. die Bartfledermäuse, in geringerem Maße auch die Zwergfledermäuse. Da die angrenzenden Gehölze erhalten bleiben ist nicht von einer erheblichen Störung mit nachhaltig negativem Einfluss auf die lokale Population auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Es liegen keine Quartiere des Großen Mausohrs im USG vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

_				
-ra	nsenfl	ede	•rm •	nc.

Rote Liste Status in Deutschland: -

Rote Liste Status in Baden-Württemberg: 2

Streng geschützt: ja

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Die Fransenfledermaus besiedelt v. a. Wälder und parkartige Landschaften und durch Gebüsche, Hecken oder baumreihen gegliederte halboffene Landschaften, welche sich häufig in der Nähe von Gewässern befinden. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen (Landwirtschaftliche Gebäude), aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen.

Die Kolonieen der Fransenfledermäuse wechseln häufig ihr Quartier (wie bei den meisten Waldfledermäusen) – oft schon nach bis zu vier Tagen. Dabei beträgt der Abstand zum neuen Quartier meist nur ca. 1 km Entfernung. Meist werden sowohl Kästen als auch Gebäudequartiere jährlich wieder besiedelt. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller, mit hoher Luftfeuchtigkeit. Viele Winterquartiere dienen auch als Schwärmquartiere im Spätsommer und Herbst.

Fransenfledermäuse nützen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z.B. Parks und Gärten) für die Jagd. Sie sind bezüglich des Lebensraumes Wald etwas opportunistischer – sie kommen regelmäßig auch in Nadelwäldern vor, wobei sie hierbei zumeist auf das Vorhandensein von Kästen angewiesen sind. Die Fransenfledermäuse sammeln ihre Beute (v. a. Fliegen, Spinnen, Weberknechte, Schmetterlinge), im Flug von Ästen und Blättern. Hierbei nutzen sie ihre Fransen am hinteren Rand der Schwanzflughaut zum Aufspüren und die Schwanzflughaut selbst zum Einfangen der Beute. Die Flughöhe variiert über die gesamten Vegetationsschichten. Darüber hinaus jagt die Art auch ortsnah auf insektenreichen Flächen oder in Stallungen, wobei die Jagdgebiete sich etwa bis zu 6 km um das Quartier befinden.

n Stanungen, woder die Jagugeoiete sich etwa dis zu 6 km um das Quartier bennden.								
Zwischen Sommer- und Winterlebensraum finden i. d. R. nur kürzere Wanderungen unter 40 km statt (Max. 90 km).								

Quelle: Braun/Dieterlen (2003), Meschede und Rudolph (2004), LFU Bayern

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine langjährigen Vergleichserhebungen zu der Art vorliegen, kann keine Einschätzung getroffen werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

⊠ nac	hgewiesen	potenziell	möalich



saP Bebauungsplanverfahren "Bei den Kirschbäumen"

Die Fransenfledermaus wurde äußerst selten und nur einmal während der stationären Erfassung (Nord) etwa zwei Stunden nach Sonnenuntergang nachgewiesen. Ein Quartier in nächster Umgebung ist nicht bekannt und wird aufgrund der recht späten Rufsequenzen in weiterer Entfernung vermutet.

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Innerhalb des Vorhabensgebietes konnte kein Quartier der Fransenfledermaus nachgewiesen werden. Quartiere werden in größerer Entfernung vermutet. Damit kommt es nicht zu einer Schädigung von adulten oder jungen Fransenfledermäusen.

Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Eine Störung dieser Art durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da diese Art nachtaktiv ist, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des nur nutzbaren Nahrungshabitates wird für diese Fledermausart aufgrund ihres Aktionsradius und ihr Vorkommen im USG mit sehr geringer Aktivität als nicht essentiell eingeschätzt; es werden jedoch für andere Fledermausarten Maßnahmen ergriffen, die auf diese Fledermausart auch positive Effekte haben.

Aufgrund von Sichtbeobachtungen während den Transektbegängen ist von einer essentiellen Leitstruktur entlang des Graswegs Fl. Nr. 510/2 am östlichen Rand des USG auszugehen. Dies betrifft jedoch v. a. die Bartfledermäuse, in geringerem Maße auch die Zwergfledermäuse. Da die angrenzenden Gehölze erhalten bleiben ist nicht von einer erheblichen Störung mit nachhaltig negativem Einfluss auf die lokale Population auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Es liegen keine Quartiere der Fransenfledermaus im USG vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.



Großer Abendsegler:

Rote Liste Status in Deutschland: V

Rote Liste Status in Baden-Württemberg: i

Streng geschützt: ja

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Aufgrund seiner bevorzugten Quartier- und Jagdlebensräume zählt der Große Abendsegler zu den Waldfledermäusen. Der Lebensraum des Abendseglers sind tiefere, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen, wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen.

Jagdhabitat unserer schnellsten heimischen Fledermausart ist aufgrund seiner speziellen Flugweise jedoch nicht der geschlossene Waldbestand, sondern der freie Luftraum in 15 bis 50 m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald, und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen.

Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist ältere nach oben ausgefaulte Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden (Hochhäuser) und ganz vereinzelt Felsspalten.

Die genannten Quartiertypen können auch Zwischen-, Paarungs- und Winterquartiere sein. Die Kolonien überwinternder Tiere können an Gebäuden mehrere Hundert Individuen umfassen und sind damit deutlich größer als die Wochenstuben. In Bäumen sind die Gruppengrößen im Winter ebenfalls geringer.

Abendsegler besitzen ein ausgeprägtes Wanderverhalten, weshalb die Bestandszahlen im Jahresverlauf stark schwanken: relativ wenigen Tieren zur Fortpflanzungszeit stehen zahlreiche Tiere im Winter und während der Zugzeiten gegenüber. Dabei sind die Tiere ausgesprochen traditionell und kehren in ihnen bekannte Winter-, Sommer- und Durchzugsquartiere zurück.

Bis Mitte April sind die großen Gesellschaften gemischt geschlechtlich, dann jedoch wandern die meisten Weibchen in ihre Wochenstubengebiete ab, wo sie ein bis zwei Jungtiere gebären. Die verbleibenden Männchengruppen sind klein. Im Juli und August nehmen die Bestände durch zuwandernde Individuen wieder stark zu. Ab Oktober bilden sich schließlich wieder die großen Wintergesellschaften.

Bei ihren Wanderungen können Abendsegler Distanzen von 1000 km überwinden.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine langjährigen Vergleichserhebungen zu der Art vorliegen, kann keine Einschätzung getroffen werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Der Große Abendsegler wurde sehr selten und unbeständig im gesamten USG nachgewiesen. Die Rufe wurden ausschließlich während des mobilen Detektorbeganges, teilweise auch recht früh nach Sonnenuntergang (ca. 40 Minuten) aufgenommen. Ein Quartier in nächster Umgebung ist nicht bekannt.

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Innerhalb des Vorhabensgebietes konnte kein Quartier des Großen Abendseglers nachgewiesen werden. Quartiere werden nicht in unmittelbarer Nähe vermutet. Damit kommt es nicht zu einer Schädigung von adulten oder jungen Abendseglern.

Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Eine Störung dieser Art durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da diese Art nachtaktiv ist, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des nur nutzbaren Nahrungshabitates wird für diese Fledermausart aufgrund ihres Aktionsradius und ihr Vorkommen im USG mit sehr geringer Aktivität als nicht essentiell eingeschätzt; es werden jedoch für andere Fledermausarten Maßnahmen ergriffen, die auf diese Fledermausart auch positive Effekte haben.

Aufgrund von Sichtbeobachtungen während den Transektbegängen ist von einer essentiellen Leitstruktur entlang des Graswegs Fl. Nr. 510/2 am östlichen Rand des USG auszugehen. Dies betrifft jedoch v. a. die Bartfledermäuse, in geringerem Maße auch



saP Bebauungsplanverfahren "Bei den Kirschbäumen"

die Zwergfledermäuse. Da die angrenzenden Gehölze erhalten bleiben ist nicht von einer erheblichen Störung mit nachhaltig negativem Einfluss auf die lokale Population auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Es liegen keine Quartiere des Großen Abendseglers im USG vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Rauhaut-/Weißrandfledermaus:

Rote Liste Status in Deutschland: -/-

Rote Liste Status in Baden-Württemberg: i/D

Streng geschützt: ja

<u>Hinweis:</u> Die Rauhaut- und die Weißrandfledermaus sind durch die Rufanalyse nicht zu unterscheiden; daher werden sie hier gemeinsam betrachtet. Vermutlich ist nur die Rauhautfledermaus im Gebiet vorhanden, da Vorkommen von Weißrandfledermäuse nur in großer Entfernung bekannt sind.

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Die **Rauhautfledermaus** ist eine typische Waldfledermaus, die in abwechslungsreichen Wäldern vorkommt, welche günstigenfalls mit stetem Wasservorkommen versehen sind. Diese Fledermausart des Tieflands bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Nistkästen oder hinter Fassadenverkleidungen) in waldreicher Umgebung.

Die Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z.B. durch Blitzschlag oder Sturm entstandene Aufrisshöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Auch die natürlichen Sommerquartiere von Einzeltieren befinden sich in und an Bäumen. Funde in oder an Gebäuden beziehen sich zumeist auf Fassadenverkleidungen, Spalten zwischen Balken u. ä..

Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht, im besiedelten Bereich werden überwinternde Rauhautfledermäuse immer wieder in Brennholzstapeln gefunden. Selten sind dagegen Nachweise in Höhlen oder Felsspalten. Meistens werden in den Winterquartieren Einzeltiere oder kleine Gruppen gefunden, gelegentlich vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen.

Die Rauhautfledermaus zählt zu den fernwandernden Fledermausarten. Teile der Polnisch/Norddeutschen Populationen verlassen nach Auflösung der Wochenstuben zur Überwinterung nach Mittel- und Südeuropa. Einzelne Wanderungsstrecken von bis zu 1500 km sind belegt. Es wird ein Zug entlang der Flußtäler vermutet, ein Flächen- oder Frontenzug ist jedoch nicht auszuschließen.

Die meisten Beobachtungen im Sommer und während der Zugzeiten stammen aus wald- und gewässerreichen Landschaften sowie Städten. Die am häufigsten bejagten Biotoptypen sind Fließ- und Stillgewässer bzw. deren randliche Schilf- und Gebüschzonen, z. B. Altwasser in Auwäldern und Waldteiche, gefolgt von Waldrandstrukturen, Hecken und Parkanlagen. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang linienartiger Strukturen wie z. B. Waldwegen, Waldrändern und Schneisen. Quartier und Jagdgebiete können mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen (bis 6,5 km).

Die Rauhautfledermaus erjagt ihre Beute im freien Luftraum, oft jedoch in der Nähe der Vegetation, normalerweise in ca. 3 bis 20 m Höhe. Zuckmücken stellen mit etwa einem Drittel bis der Hälfte der nachweisbaren Beutetierreste eine Hauptnahrung dar, zu geringeren Anteilen werden weitere Zweiflügler, Köcher- und Eintagsfliegen, Netzflügler, Hautflügler erbeutet. Käfer sind nur selten ein Nahrungsbestandteil der Rauhautfledermaus, ebenso wie Schmetterlinge. Die Zusammensetzung der Beute ist jahreszeitlich an die Verfügbarkeit der einzelnen Insektengruppen angepasst.

Als "Kulturfolger" kommt die Weißrandfledermaus vor allem in Großstädten und anderen dichten Siedlungsräumen vor.

Die Wochenstuben beherbergen meist 20-100 weibliche Tiere, während die Männchen allein oder in kleinen Gruppen leben. Als Unterschlupf dienen in beiden Fällen Gebäudequartiere wie Spalten und kleine Hohlräume, Rollladenkästen, Fensterläden



saP Bebauungsplanverfahren "Bei den Kirschbäumen"

oder Räume hinter Dach- und Wandverschalungen. Häufige Quartierwechsel sind belegt, so dass gelegentlich ein Quartierverbund besteht.

Lebensraum und Lebensweise ähneln der Zwergfledermaus, mit welcher auch schon gemischte Kolonien gefunden wurden.

Winterquartiere sind bisher nur sehr wenige bekannt geworden. Sie liegen demnach ebenfalls an Gebäuden in Fassadenhohlräumen, Mauerspalten etc., teilweise sind sie mit den Wochenstubenquartieren identisch.

Die Jagdgebiete der Weißrandfledermaus decken das gesamte Spektrum an städtischen Lebensräumen ab, von Parkanlagen über Hinterhöfe, Gärten bis hin zu Gewässern und Straßenlaternen. Gewässer mit ihren Gehölzsäumen spielen dabei eine besonders große Rolle.

Da es sich um eine im Gegensatz zur Rauhautfledermaus sehr sesshafte und standortstreue Art handelt, sind keine Fälle von saisonaler Migration bekannt.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine langjährigen Vergleichserhebungen zu der Art vorliegen, kann keine Einschätzung getroffen werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Die Rauhaut-/Weißrandfledermaus wurde mit geringer Aktivität jedoch beständig während des gesamten Erhebungszeitraumes im USG nachgewiesen. Dabei wurde sie sowohl während der mobilen Detektorbegänge, als auch durch die stationäre Erfassung aufgenommen. Der Schwerpunkt war hierbei die südliche batcorder. Die frühesten Rufe wurden ca. 20 Minuten nach Sonnenuntergang verzeichnet. Ein Quartier in nächster Umgebung ist nicht bekannt.

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Innerhalb des Vorhabensgebietes konnte kein Quartier der Rauhaut-/Weißrandfledermaus nachgewiesen werden. Quartiere werden nicht in unmittelbarer Nähe vermutet. Damit kommt es nicht zu einer Schädigung von adulten oder jungen Rauhaut-/Weißrandfledermäusen.

Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Eine Störung dieser Art durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da diese Art nachtaktiv ist, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des nur nutzbaren Nahrungshabitates wird für diese Fledermausart aufgrund ihres Aktionsradius und ihr Vorkommen im USG mit sehr geringer Aktivität als nicht essentiell eingeschätzt; es werden jedoch für andere Fledermausarten Maßnahmen ergriffen, die auf diese Fledermausart auch positive Effekte haben.

Aufgrund von Sichtbeobachtungen während den Transektbegängen ist von einer essentiellen Leitstruktur entlang des Graswegs Fl. Nr. 510/2 am östlichen Rand des USG auszugehen. Dies betrifft jedoch v. a. die Bartfledermäuse, in geringerem Maße auch die Zwergfledermäuse. Da die angrenzenden Gehölze erhalten bleiben ist nicht von einer erheblichen Störung mit nachhaltig negativem Einfluss auf die lokale Population auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Es liegen keine Quartiere der Rauhaut-/Weißrandfledermaus im USG vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.



Zwerqfledermaus:

Rote Liste Status in Deutschland: -

Rote Liste Status in Baden-Württemberg: 3

Streng geschützt: ja

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten – sie hat eine große Variabilität in Bezug auf die Lebensraumwahl. Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Baden-Württemberg mit einer positiven Bestandsentwicklung. Sie ist sowohl in Dörfern als auch in Städten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitate. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt, wobei die Beute meist Zweiflügler wie Stuben- oder Stechfliegen sind.

Typische, häufig lang genutzte Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich meist in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden. Auch Baumhöhlen werden als Quartier genommen, wenn auch seltener. Die Größe der Wochenstuben, oft als Wochenstubenverband, schwankt meistens zwischen 20 und 100 Individuen.

Die Winterquartiere befinden sich zumeist im Felsbereich oder in entsprechenden Bauwerken mit Quartieren ähnlicher Eigenschaften (z. B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk). Die Tiere sind in Spalten verborgen, nur die äußersten Tiere sind sichtbar. Winterquartiere können Massenquartiere sein, in denen mehrere Tausend Tiere aus einem größeren Einzugsgebiet überwintern.

Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern. Die Tiere zeigen ein auffälliges Schwärmverhalten vor den Quartieren.

Durch Beringungen konnten bei der Zwergfledermaus Distanzen vom/zum Winterquartier bis zu 80 km, durchschnittlich jedoch nur ca. 19,6 km nachgewiesen werden. Größere Distanzen (bis zu 770 km) sind nur in Ausnahmefällen außerhalb von Baden-Württemberg bekannt.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine langjährigen Vergleichserhebungen zu der Art vorliegen, kann keine Einschätzung getroffen werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Die Zwergfledermaus ist mit Abstand die häufigste Fledermausart im USG. Sie wurde mit äußerst hoher Aktivität und beständig im gesamten USG nachgewiesen. Schwerpunkte waren hierbei das südliche USG beim Rechberggymnasium und das nördliche USG (Bergstr./Schillerstr.). Quartiere sind nicht bekannt, werden aufgrund Beobachtungen und zeitlich früher Rufe in unmittelbarer Umgebung auf dem Gelände des Rechberggymnasiums oder direkt südlich angrenzend vermutet. Rufe wurden während des mobilen Detektorbeganges an fast allen Strukturen und Biotoptypen aufgenommen. Durch Sichtbeobachtungen ergab sich zudem eine häufige Flugachse (Leitlinie) am östlichen Rand des USG entlang eines Grasweges (Fl.Nr.510/2).

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Innerhalb des Vorhabensgebietes konnte kein Quartier der Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Damit kommt es nicht zu einer Schädigung von adulten oder jungen Zwergfledermäusen.

Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Eine Störung dieser Art durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da diese Art nachtaktiv ist, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des nur nutzbaren Nahrungshabitates wird für diese Fledermausart aufgrund ihres Aktionsradius und ihr Vorkommen im USG mit äußerst hoher Aktivität als nicht essentiell eingeschätzt; möglicherweise ergeben sich jedoch Auswirkungen auf ein potentiell unmittelbar in der Nähe befindliches Quartier. S. a. nachfolgende Einschätzung zum Fortpflanzungs- oder Ruhestättenschutz.

Aufgrund von Sichtbeobachtungen während den Transektbegängen ist von einer essentiellen Leitstruktur entlang des Graswegs Fl. Nr. 510/2 am östlichen Rand des USG auszugehen. Dies betrifft v. a. die Bartfledermäuse, in geringerem Maße auch die



saP Bebauungsplanverfahren "Bei den Kirschbäumen"

Zwergfledermäuse. Da die angrenzenden Gehölze erhalten bleiben ist nicht von einer erheblichen Störung mit nachhaltig negativem Einfluss auf die lokale Population auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Ein vermutetes Quartier in nächster Nähe zum USG könnte durch das geplante Vorhaben in seiner Funktionsfähigkeit eine Beeinträchtigung erfahren. Durch Wegfall entsprechenden Nahrungsgrundlagen im Bereich der Streuobstwiesen und extensivem zeitweise beweideten Grünland ist nicht ausgeschlossen, dass die Qualität des Quartiers i. V. m. dem Nahrungshabitat herabgesetzt wird. CEF-Maßnahmen werden vorgesehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Mückenfledermaus:

Rote Liste Status in Deutschland: D Rote Liste Status in Baden-Württemberg: G

Streng geschützt: ja

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Die Mückenfledermaus wurde lange nicht für eine eigene Art gehalten sondern als Zwillingsart der Zwergfledermaus übersehen. Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden – in Baden-Württemberg insbesondere die naturnahen Auenlandschaften an Rhein und Neckar. Auch Parkanlagen in der Nähe von Gewässern und relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt.

Als "Gebäudefledermaus" wird die Mückenfledermaus überwiegend in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. In Nordostdeutschland wurden natürliche Kolonien in den Spalten abgebrochener Bäume beobachtet. Die Männchen der Mückenfledermäuse locken nach der Aufzucht der Jungtiere mehrere Weibchen mit Balzrufen und Balzflügen zu ihren Balzquartieren (Baumhöhlen oder Nistkästen). Diese Paarungsquartiere werden nicht selten über mehrere Jahre wieder bezogen. Generell scheinen die Kolonien der Mückenfledermaus individuenreicher als die der Zwergfledermaus zu sein.

Über die Winterquartiere dieser Fledermausart ist nur wenig bekannt. Die wenigen Funde in Deutschland befanden sich hinter Baumrinde sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten und in Zwischendecken.

Für die Jagd bevorzugen Mückenfledermäuse gewässernahe Wälder und Gehölze, z. B. Kleingewässer in Wäldern, Ufergebiete mit Schilfzonen oder Gehölzen. Sie jagen aber auch in Parkanlagen oder anderen Baumbeständen in Siedlungen. Meist halten sie bei ihrem schnellen und wendigen Flug Abstände von einem bis wenigen Metern zum Gehölz. Ihre Beute sind meist, wie bei der Zwergfledermaus, kleine Fluginsekten (hauptsächlich Mücken). Auch an Insektensammelpunkten wie unter Straßenlampen oder großen Bäumen gehen sie gezielt auf Beutefang.

Teilweise ungeklärt bleiben noch Wanderungsbewegungen. So ist noch ungeklärt, ob es Populationen aus dem Norden gibt, die in Baden-Württemberg durch- oder zuziehen, wie es teilweise vom Großen Abendsegler oder der Rauhautfledermaus bekannt ist. Es gibt jedoch auch Populationen die in ihren Wochenstuben überwintern.

Quelle: Braun/Dieterlen (2003), Meschede und Rudolph (2004), LFU Bayern

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine langjährigen Vergleichserhebungen zu der Art vorliegen, kann keine Einschätzung getroffen werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Mückenfledermaus wurde äußerst selten jedoch relativ konstant über den Erhebungszeitraum durch die stationären Erfassungsgeräte über dem USG nachgewiesen. Dabei waren die frühesten Rufe schon ca. 20 Minuten nach Sonnenuntergang





detektiert und die spätesten Rufe 30 Minuten vor Sonnenaufgang. Ein Quartier in nächster Umgebung ist nicht bekannt, könnte sich aber in näherer Entfernung zum USG befinden.

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Innerhalb des Vorhabensgebietes konnte kein Quartier der Mückenfledermaus nachgewiesen werden. Quartiere werden in geringerer Entfernung vermutet. Damit kommt es nicht zu einer Schädigung von adulten oder jungen Mückenfledermäusen.

Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Eine Störung dieser Art durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da diese Art nachtaktiv ist, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des nur nutzbaren Nahrungshabitates wird für diese Fledermausart aufgrund ihres Aktionsradius und ihr Vorkommen im USG mit maximal mittlerer Aktivität als nicht essentiell eingeschätzt; es werden jedoch für andere Fledermausarten Maßnahmen ergriffen, die auf diese Fledermausart auch positive Effekte haben.

Aufgrund von Sichtbeobachtungen während den Transektbegängen ist von einer essentiellen Leitstruktur entlang des Graswegs Fl. Nr. 510/2 am östlichen Rand des USG auszugehen. Dies betrifft v. a. die Bartfledermäuse, in geringerem Maße auch die Zwergfledermäuse. Da die angrenzenden Gehölze erhalten bleiben ist nicht von einer erheblichen Störung mit nachhaltig negativem Einfluss auf die lokale Population auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Es liegen keine Quartiere der Mückenfledermaus im USG vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Braunes-/Graues Langohr:

Rote Liste Status in Deutschland: V/2

Rote Liste Status in Baden-Württemberg: 3/2

Streng geschützt: ja

Hinweis: Das Braune und das Graue Langohr sind durch die Rufanalyse nicht zu unterscheiden; daher werden sie hier gemeinsam betrachtet.

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Das <u>Braune Langohr</u> gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und bejagt hier auch Gehölzstrukturen in den Ortschaften.

Braune Langohren können dank ihrer breiten Flügel und großen Ohren in langsamem, wendigem Flug in dichter Vegetation jagen. Dabei suchen sie auch die Oberfläche von Gehölzen nach Nahrung und können Beute im Rüttelflug ergreifen. Als Hauptnahrung dienen neben Zweiflüglern vor allem Schmetterlinge.

Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden (Dachböden/Kirchtürme) als auch in Baumhöhlen, Vogel – und Fledermauskästen zu finden sind. Die Wochenstubenquartiere beinhalten selten mehr als 50 Tiere. In Waldgebieten sind die Kolonien meist als Wochenstubenverbände in engen sozialen Gemeinschaften organisiert. Innerhalb eines solchen Verbandes werden die Quartiere häufig, d. h. alle paar Tage, gewechselt, ebenso verändert sich die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen immer wieder. Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen.

Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien: neben Höhlen, Stollen, Kasematten und großen Kellern kommen auch kleinräumige Lagerkeller in Frage, in denen andere Arten meist weniger zu erwarten sind. Dort hängen die Tiere von Oktober/November bis März/April sowohl in Spalten und geschützten Ecken als auch frei an den Wänden. In Bezug auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit ist das Braune Langohr relativ unspezialisiert.

Die Tiere sind sehr ortstreu und es sind nur wenige Fälle von Wanderungen über 50 km bekannt geworden.



Die Sommer- und Wochenstubenquartiere des **Grauen Langohrs**, einer typischen Dorffledermaus, befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Sie besiedelt im Sommer jedoch gegenüber dem Braunen Langohr als wärmeliebende Art jedoch eher die tieferen Lagen.

Wie bei Ihrer Schwesterart dem Braunen Langohr ermöglich die gute Manövrierfähigkeit dieser Art, auch innerhalb von Gehölzen bis in die Kronen hoher Laubbäume zu jagen. Als Jagdgebiete werden freies Grünland, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche und andere Lebensräume wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt. Aber auch in Laub- und Mischwald wurden bereits Tiere bei der Jagd beobachtet.

Die Wochenstuben, werden ab Ende April bezogen und beherbergen meist ca. 20–30 Tiere. Diese beherbergen adulte wie auch subadulte Männchen und Weibchen. Ende August bis Mitte September werden die Wochenstuben wieder verlassen.

Die relativ wenigen bekannten Winterquartiere sind meist unterirdisch in Kellern, Gewölben u. Ä. Es werden aber in den unterirdischen Quartieren pro Jahr nur sehr wenige Tiere gefunden. Es gibt jedoch auch Einzelfunde von Grauen Langohren aus dem Winterhalbjahr in Dachböden in Spalten des Dachgebälks. Die Winterquartiere sind oft trocken und kühl – wichtig ist hierbei die die Nähe zum Sommerguartier, da die Art nur wenig wandert.

Abgrenzung	ı und Bewertun	a des Erhaltung	gszustandes der lokalen Por	pulation

Da keine langjährigen Vergleichserhebungen zu der Art vorliegen, kann keine Einschätzung getroffen werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Das Braunes-/Graues Langohr wurde mit sehr geringer Aktivität im USG detektiert. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese Rufgruppe nur sehr schwer durch ihre leisen Rufe zu detektieren ist. Sie wurde sowohl im Norden, wie auch im Süden über die stationäre Erfassung nachgewiesen. Während eines mobilen Detektorbeganges konnten keine Nachweise erbracht werden. Quartiere sind nicht bekannt, werden jedoch in nicht allzu großer Entfernung vermutet aufgrund der frühen Nachweise 30 Minuten nach Sonnenuntergang.

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Innerhalb des Vorhabensgebietes konnte kein Quartier des Braunes-/Graues Langohrs nachgewiesen werden. Damit kommt es nicht zu einer Schädigung von adulten oder jungen Braunes-/Graues Langohren.

Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Eine Störung dieser Art durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da diese Art nachtaktiv ist, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des nur nutzbaren Nahrungshabitates wird für diese Fledermausart aufgrund ihres Aktionsradius und ihr Vorkommen im USG mit maximal mittlerer Aktivität als nicht essentiell eingeschätzt; es werden jedoch für andere Fledermausarten Maßnahmen ergriffen, die auf diese Fledermausart auch positive Effekte haben.

Aufgrund von Sichtbeobachtungen während den Transektbegängen ist von einer essentiellen Leitstruktur entlang des Graswegs Fl. Nr. 510/2 am östlichen Rand des USG auszugehen. Dies betrifft v. a. die Bartfledermäuse, in geringerem Maße auch die Zwergfledermäuse. Da die angrenzenden Gehölze erhalten bleiben ist nicht von einer erheblichen Störung mit nachhaltig negativem Einfluss auf die lokale Population auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Es liegen keine Quartiere der Langohrfledermäuse im USG vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Zweifarbfledermaus:
Rote Liste Status in Deutschland: D
Rote Liste Status in Baden-Württemberg: i
Streng geschützt: ja
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:





Die Zweifarbfledermaus bewohnt die unterschiedlichsten Biotope und Landschaftstypen. Die Jagdgebiete erstrecken sich über offenem Gelände wie z.B. landwirtschaftlichen Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässern. Die Art bejagt den freien Luftraum in 10 bis 40 m Höhe und fliegt etwa 30-40 Minuten nach Sonnenuntergang aus dem Quartier.

Im Sommer verbringen einzelne Tiere und kleine Gruppen bzw. Männchenkolonien überwiegend in Spaltenquartieren im Gebäudebereich wie Fensterläden, Mauerspalten, Dachgebälk. Teilweise sind auch Nistkästen als Quartier möglich. Die Männchen bleiben den Sommer über allein oder in kleinen Gruppen – in Bayern sind auch große Männchenquartiere bekannt. Die Weibchen bilden Wochenstuben mit mindestens 10 Tieren und sind hierbei recht ortstreu. Jungtiere werden teilweise bereits im Mai, meist jedoch Mitte Juni geboren.

Von September bis Dezember sind Zweifarbfledermäuse zuweilen in Städten bei Balzflügen an hohen Gebäuden zu beobachten. Es ist anzunehmen, dass derartige Gebäude nicht nur als Balzquartiere, sondern auch als Winterquartiere dienen, Nachweise liegen bisher allerdings noch nicht vor. Steinbrüche und Felswände können ebenfalls Balzplätze darstellen und bilden vermutlich die natürliche Kulisse für dieses Verhalten.

Einzelfunde der Art häufen sich vor allem im Frühjahr sowie im Herbst und Winter. Die Zweifarbfledermaus ist eine wandernde Art (zumindest manche Populationen) mit Zugrichtung von Norden und Nordosten zu den Winterquartieren nach Westen und Südwesten. Teilweise gibt es Nachweise bis zu 1400 km Wanderstrecke – In Süddeutschland in Einzelfällen bis knapp 500 km nachgewiesen worden.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine langjährigen Vergleichserhebungen zu der Art vorliegen, kann keine Einschätzung getroffen werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zweifarbfledermaus wurde sehr selten und unbeständig durch die stationäre Erfassungsgeräte nachgewiesen. Ein Quartier in nächster Umgebung ist nicht bekannt und wird aber aufgrund der teilweise nicht allzu späten Rufsequenzen (30 Minuten nach Sonnenuntergang) in näherer Entfernung vermutet.

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Innerhalb des Vorhabensgebietes konnte kein Quartier der Zweifarbfledermaus nachgewiesen werden. Quartiere werden in größerer Entfernung vermutet. Damit kommt es nicht zu einer Schädigung von adulten oder jungen Zweifarbfledermäusen.

Es liegt kein Verbotstatbestand nach \S 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Eine Störung dieser Art durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da diese Art nachtaktiv ist, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des nur nutzbaren Nahrungshabitates wird für diese Fledermausart aufgrund ihres Aktionsradius und ihr Vorkommen im USG mit maximal mittlerer Aktivität als nicht essentiell eingeschätzt; es werden jedoch für andere Fledermausarten Maßnahmen ergriffen, die auf diese Fledermausart auch positive Effekte haben.

Aufgrund von Sichtbeobachtungen während den Transektbegängen ist von einer essentiellen Leitstruktur entlang des Graswegs Fl. Nr. 510/2 am östlichen Rand des USG auszugehen. Dies betrifft v. a. die Bartfledermäuse, in geringerem Maße auch die Zwergfledermäuse. Da die angrenzenden Gehölze erhalten bleiben ist nicht von einer erheblichen Störung mit nachhaltig negativem Einfluss auf die lokale Population auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Es liegen keine Quartiere der Zweifarbfledermaus im USG vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Für die genannten Fledermausarten, v.a. jedoch für die Zwergfledermaus sind vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Populationen (CEF) erforderlich, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch das Bauvorhaben zu verhindern. Sie werden in Kapitel 7 zusammengefasst.



6.3 Zauneidechse

Zauneidechse:

Rote Liste Status in Deutschland: Vorwarnliste (V)

Rote Liste Status in Baden-Württemberg: Vorwarnliste (V)

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Die Zauneidechse bevorzugt trockenwarme, sonnenexponierte und strukturreiche Offenlebensräume. Dabei stellen vollsonnige Hänge mit Neigungen von 50°, abwechselnd dichter Vegetationsbedeckung aus Sträuchern, hohem Gras und Offenbereichen den optimalen Lebensraum dar. Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger, der von der sich ausbreitenden Landnutzung in historischer Zeit stark profitierte. Jedoch ist ihr Bestand durch die intensivierte Landwirtschaft stark rückläufig. Primärlebensräume, welche durch Feldheiden, Felskuppen, Geröllhalden und Kiesbänke repräsentiert werden, sind heute kaum noch vorzufinden. Ersatzlebensräume stellen durch den Menschen entstandene naturnahe Biotope wie Wegböschungen, Rebhänge, Trockenmauern, Trockenrasen, Bahndämme, Abbaustellen (Kiesgruben, Steinbrüche) und Waldränder dar. Zur Überwinterung werden verlassene Nagetierbauten, vermoderte Baumstubben oder selbst gegrabene Röhren genutzt. Diese Winterquartiere befinden sich in 20-40cm Tiefe. Die Aktivitätsphase der adulten Tiere erstreckt sich meist von Ende März bis November. Die Paarungszeit findet vorwiegend im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juni statt. Die Eiablage erfolgt zwei Wochen später. Abhängig von der Temperatur schlüpfen die Jungtiere 25-75 Tage nach der Eiablage Ende Juli bis Mitte September. Die Winterruhe beginnt teilweise schon im September und endet je nach Witterung Ende Februar. Quelle: Laufer et al. (2007).

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine langjährigen Vergleichserhebungen zu der Art vorliegen, kann keine Einschätzung getroffen werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Die Zauneidechse wurde im Rahmen der Untersuchungen mit zwei Individuen am Südrand des Grundstücks Dr.-Frey-Str. 48 nachgewiesen (USG1) und befindet sich somit unmittelbar angrenzend zum geplanten Baugebiet. Laut ungesicherter Beobachtungen der Bewohner gibt es dort die Zauneidechsen schon seit ca. 20 Jahren. Aufgrund ähnlicher, für die Art geeigneten Habitatstrukturen, ist mit dem Vorkommen auch in den angrenzenden Gärten zu rechnen. Ein älterer Nachweis gelang Hr. Krause an einer Böschung in USG2 zwischen Fl.Nr.516 und 517. In den Untersuchungsgebieten selbst sind v. a. die niedrigwüchsigen Böschungskanten geeignete Habitate. Auf den Vorhabensflächen selbst befinden sich jedoch kaum geeigneten Sommer- oder Winterlebensräume.

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Bauphase, schon während der Baufeldfreimachung kann es zu einer Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen kommen, wenn die Arbeiten während der Aktivitätsperiode der Art, also von März bis Oktober stattfinden, die Tiere aber witterungsbedingt immobil sind und daher nicht flüchten können. Dies ist insbesondere in den frühen Morgenstunden oder während Schlechtwetterperioden der Fall. Die Baufeldfreimachung ist für den Zeitraum Oktober bis Februar geplant und liegt damit außerhalb der Aktivitätsperiode der Zauneidechse. Im Winterhalbjahr sind Zauneidechsen jedoch in ihren Überwinterungsstellen (Kleinsäugerbauten). Da es solche Nagetierbauten im Bereich der Vorhabensflächen vorhanden sind ist bei einer Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr ist eine Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Ja

Baufeldfreimachung in der Aktivitätsphase zwischen März bis September. Installation eines Amphibienzauns entlang der bestehenden Bebauung, um umherstreifende Tiere vom geplanten Baugebiet während der Baufeldfreimachung fernzuhalten.

Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor bei entsprechender Vermeidungsmaßnahme.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

In heutiger Zeit ist die Zauneidechse ein Kulturfolger, der sich auch in unmittelbarer Nähe zu menschlichen Aktivitäten aufhält. Mit dem Vorhaben sind keine dauerhaften Störungen verbunden, die sich erheblich auf die lokale Population sowie auf den Erhaltungszustand der Art im Naturraum auswirken könnten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.



Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Freimachungsflächen des Vorhabens stellen keine Optimalhabtitate für die Zauneidechse dar. Der Prädationsdruck ist hoch (Hauskatzen). Die Flächen selbst sind zu hochgrasig. Das bekannte Habitat am Rand des Privatgartens der Dr.-Frey-Straße 48 bleibt erhalten. Jedoch fallen die Böschungsbereiche durch die Bebauung auf USG2 weg. Daher sind diese im Rahmen von CEF-Maßnahmen in näherer Umgebung vorher auszugleichen.

Ein Verbotstatbestand bei Beachtung der CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht gegeben.

Für die Zauneidechse sind vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Populationen (CEF) bzw. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch das Bauvorhaben zu verhindern. Sie werden in Kapitel 7 zusammengefasst.

7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

7.1 Vögel

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglich. Zur Vermeidung des Tatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Alle Maßnahmen wurden zuvor mit der UNB Göppingen (Hr. Groh) abgesprochen sind in Tabelle 5 zusammengefasst.

Tabelle 5: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens.

Konfliktvermeidende	Alle Brutvogelarten: Rodung der Gehölze im Umgriff außerhalb der
Maßnahmen erforderlich:	Brutperiode in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.
	<u>Nisthilfen</u> : Umhängen, oder bei Defekt Ersatz, der bestehenden Nisthilfen im
	Umgriff des BP. Als Ersatz für die wegfallenden Bruthöhlen der nicht
	geschützten Brutvogelarten (Vogelarten ohne Rote-Liste Status) wird vorgeschlagen auf dem Gelände des Rechberggymnasiums 6 Kleinvogelkästen
	(3x32mm, 3x26mm Einflugloch) und 3 Starenkästen zu installieren.



\boxtimes	CEF-Maßnahmen	Klappergrasmücke, Goldammer: Anpflanzen von niedrigen, dichten
	erforderlich:	Gebüschen als Brutstätte. Im Hinblick auf die Fledermausfauna blütenreiche
		Gehölzen im Nordosten nach Umsetzung der Erweiterungsfläche (östlich von
		USG 2) mit z.B. Holunder, Liguster, Hagebutte, Hundsrose. Möglichst mit
		einem Streifen Altgrasflur zur östlich befindlichen Streuobstwiese hin.

7.2 Fledermäuse

Es ist nicht auszuschließen, dass das USG für die unmittelbar angrenzenden Quartiere der Zwergfledermaus ein essentielles Nahrungshabitat darstellt (Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. V. M. Nahrungshabitat). Daher sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Weiterhin wurde eine regelmäßige Leitlinie über dem Grasweg (Fl.Nr. 510/2) festgestellt – diese ist zu erhalten. In nachfolgender Tabelle sind diese und weitere Maßnahmen gelistet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	 Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr Erhalt der Leitlinie über dem Grasweg (Fl.Nr. 510/2) bei Bebauung der Erweiterungsfläche (USG 2) Die durch die Baumhöhlenkartierung angetroffenen potentiellen Quartiere mit guter oder sehr guter Eignung sind vor der Fällung nochmals zu überprüfen.
CEF-Maßnahmen erforderlich:	 Anlage von Blühstreifen mit nachtblühenden nektarreichen Blütenpflanzen – (Anlockung Nachtinsekten) mit einer Mischung die z. B. Nachtkerze, Leimkraut, Rote Lichtnelke, Seifenkraut, Salbei etc. enthält. Autochthone Pflanzenmischung von Rieger&Hoffmann oder gleichwertig. Ausführungszeitpunkt: Vor Baufeldfreimachung. Ausführungsort: Nordwestlich im z. Zt. vorhandenen Grünstreifen vor dem Rechberggymnasium auf ca. 414 qm. Anlage von blütenreichen Gehölzen im Nordosten nach Umsetzung der Erweiterungsfläche (östlich von USG 2) mit z. B. Holunder, Liguster, Hagebutte, Hundsrose.

7.3 Zauneidechse

Die Sekundärhabitate der Zauneidechse (Böschungen) sind mit einer CEF-Maßnahme in nächster Nähe auszugleichen. Um Tötungen auszuschließen sind Amphibienzäune zu den bekannten Habitaten zu installieren. In nachfolgender Tabelle werden die Maßnahmen genauer beschrieben.



Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	 Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr; Baufeldfreimachung in der Aktivitätsphase vor der Eiablage (Fluchtmöglichkeit der Tiere) April bis Mitte Juni – je nach Wetterlage Installation eines Amphibienzaunes entlang der bestehenden Bebauung westlich des USG1. Monatliches Freischneiden des Grases entlang des Amphibienzaunes und regelmäßige Kontrolle (Ökologische Baubegleitung).
CEF-Maßnahmen erforderlich:	 Aufwertung von Lebensräumen bzw. Erstellung eines Zauneidechsenhabitats auf dem Schulgelände des Rechberggymnasiums. Hierbei ist auf, von Hr. Krause vorgeschlagenen Flächen (an der Messelbergsteige auf ca. 484 qm) mit Hilfe von Schotter, Totholz, einer Sandlinse und niedrigwüchsiger magerer autochthoner Saatgutmischung das Habitat anzulegen. Es ist weiterhin vorgesehen direkt südlich anschließend an den Blühstreifen (CEF-Fledermäuse) ebenfalls solche Maßnahmen für die Zauneidechse vorzusehen.

8. Zusammenfassung

Der Antragsteller beabsichtigt im Bereich "Bei den Kirschbäumen" im Osten der Stadt Donzdorf die Ausweisung eines Wohngebiets. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde das vorliegende Gutachten erstellt.

Die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung orientiert sich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren. Es werden die Anhang IV – Arten der FFH- Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet.

Es wurden Kartierungen für die Fledermäuse, Vögel und Zauneidechse durchgeführt. Im Ergebnis sind mehrere Brutvogelarten und Fledermäuse auf dem Gebiet des geplanten Baugebiets, zumindest auf der Erweiterungsfläche, festgestellt worden. Die Zauneidechse wurde ebenfalls nachgewiesen.

Nach dem Abschichtungsprozess sind nur Arten aus der Gruppe der Fledermäuse, Vögel und die Zauneidechse verblieben, die einer weiterführenden Prüfung auf Verbotstatbestände hin unterzogen wurden. Für diese wurden umfangreiche CEF-Maßnahmen vorgesehen (s. Kap. 7).

Nach heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die genannten konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen sind zu beachten (s.a. Kap. 7).



9. Literatur

Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.

Hötker, H., Krone, O. & Nehls, G. (2013): Greifvögel und Windenergieanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit-. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergerhausen, Berlin, Husum.

NABU (2004): Vögel der Agrarlandschaft. Bestand, Gefährdung, Schutz. NABU-Infoservice, Bonn.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net.

Anlage 1 - Abschichtung zum geplanten Baugebiet "Bei den Kirschbäumen", Donzdorf

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

-angepasst an Baden-Württemberg-

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt:
 - **X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
 - 0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
 - **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
 - 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
 - X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - 0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

X = ja0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2001)

Vögel: Bauer et al. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-

Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Amphibien und Reptilien: Laufer et al. (Stand 2007) Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D Daten defizitär
- V Arten der Vorwarnliste
- i gefährdete wandernde Tierart
- x nicht aufgeführt
- Ungefährdet
- nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)
- r randlich einstrahlend

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)1

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

• •

für Schmetterlinge und Weichtiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)² für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

-

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Tierarten:

V	L	E	NW	РО	Art	Art	RLBW	RLD	sg
					Fledermäuse				
X	X	X	X		Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X	X	X	X		Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	٧	х
X	X	X	X		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	х
X	X	X	X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	х
X	X	X	X		Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
X	X	X	х		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	٧	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	х
х	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	>	x
X	X	X	Х		Großes Mausohr	Myotis myotis	2	٧	х
х	X	X	X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	>	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	1	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
X	X	X	X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	D	x
X	X	X	Х		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	G	х
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	х	1	x
X	X	X	X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
X	X	X	Χ		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	х
х	X	X	Х		Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
X	X	X	Х		Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x
					Säugetiere ohne Fledermä	iuse			
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	х	R	x
0					Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	х	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
х	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	0	3	x
					Kriechtiere				
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	х
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	х

V	Ī	E	NW	РО	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	X
Х	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	х
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	Х	Х	Х		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
		^			Lurche		· ·	•	
0					Alpensalamander	Salamandra atra	_	-	Х
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	Х
х	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	X
х	0				Kammmolch	Triturus cristatus	2	V	Х
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	Х
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	Х
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	х
х	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	X
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	X
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	х
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	х
					Fische	·			
0			Ì		Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	Х	-	Х
					Libellen				
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	G	х
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	1	х
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	х
х	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	х
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	х
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	х
					Käfer				
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	х
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	х
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	х	1	х
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	2	2	х
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	х
0					Alpenbock	Rosalia alpina	1	1	х
					Tagfalter				
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	Х
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	Х
X	0				Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	х	1	Х
X	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	3	х

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	х
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	х
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	х
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	х
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	х
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	х
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	х
					Nachtfalter				
0					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	х
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	х
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	٧	-	х
					Schnecken				
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	х
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	х	1	х
					Muscheln				
0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	х

Gefäßpflanzen:

٧	L	Ε	NW	РО	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	х	1	х
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	х
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	х	2	Х
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	х
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	х	1	x
Х	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	х
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	х	1	х
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	х
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	х
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	х
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	х
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	х
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	х	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	х
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	Х	1	х

V	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	x		x

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009, RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	Х	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	Х	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	-	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	-	R	-
X	X	0	х		Amsel*)	Turdus merula	=	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	Х
X	х	0			Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	X	0			Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	Х
X	х	0			Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	х
X	х	0			Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	Х
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	Х
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	2	х
X	0	0			Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	Х
X	X	0	Х		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	0	Х		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	Х
0					Brandgans	Tadorna tadorna	х	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-
X	X	0	Х		Buchfink*)	Fringilla coelebs	=	-	-
Х	X	0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	X	0			Dohle	Coleus monedula	-	-	-
0					Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	1	2	Х

٧	L	E	NW	РО	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	1	V	х
х	х	0	Х		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	х
Х	Х	0	Х		Elster*)	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
х	Х	0			Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
0					Feldschwirl	Locustella naevia	2	V	-
х	Х	0			Feldsperling	Passer montanus	V	٧	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	х	R	Х
х	0	0			Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	0	3	Х
0					Fitis*)	Phylloscopus trochilus	3	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	٧	-	Х
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	V	2	х
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	х
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	2	-
х	х	0			Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
х	Х	0			Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
х	х	0			Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	٧	-	-
х	0	0			Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
х	х	0			Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
Х	Х	0			Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	0	X		Girlitz*)	Serinus serinus	1	-	-
X	X	Х	X		Goldammer	Emberiza citrinella	٧	-	-
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	3	х
0					Graugans	Anser anser	•	-	-
X	X	0			Graureiher	Ardea cinerea	-	-	-
X	X	0			Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	V	-	-
X	X	0			Grauspecht	Picus canus	2	2	х
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	х
X	X	0	X		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	0	X		Grünspecht	Picus viridis	-	-	х
Х	0	0			Habicht	Accipiter gentilis	-	-	х
0					Habichtskauz	Strix uralensis	х	R	х
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	х
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	1	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	х
Х	Х	0			Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-

٧	L	Ε	NW	РО	Art	Art	RLBW	RLD	sg
х	х	0	Х		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
х	х	0	Х		Haussperling*)	Passer domesticus	V	V	-
Х	Х	0			Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	х
0					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
0					Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
х	Х	0			Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	-	-	х
х	Х	0			Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
0					Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	х
х	х	Х	Х		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
Х	х	0	Х		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
х	х	0			Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	х
х	х	0	Х		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
Х	0	0			Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	х
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
0					Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	-	R	-
Х	х	0	X		Mauersegler	Apus apus	V	-	-
Х	х	0	X		Mäusebussard	Buteo buteo		-	х
Х	Х	0	Х		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
Х	х	0			Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
Х	х	0			Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	х
Х	х	0	х		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	1	х
Х	Х	0			Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	х
Х	0	0			Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	х
Х	Х	0	х		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-

٧	L	Ε	NW	РО	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	х
х	х	0	Х		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	٧	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	х
0					Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
0					Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
х	Х	0	Х		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
х	0	0			Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	2	х
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	х
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	х
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
х	х	0			Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
х	X	0	X		Rotmilan	Milvus milvus	-	-	х
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	٧	х
х	х	0			Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
х	0	0			Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	٧	х
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	-	-	-
х	X	0			Schleiereule	Tyto alba	-	-	х
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	х	R	-
0					Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	-	-	х
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	٧	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
Х	х	0			Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	х
Х	X	0			Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	ı	х
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	i	Х
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	i	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	Х	ı	х
Х	X	0			Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
Х	0	0			Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
Х	Х	0			Sperber	Accipiter nisus	-	ı	х
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	-	-	х
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	х
Х	Х	0	Х		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	0	2	х
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	х	0	х

٧	L	Ε	NW	РО	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Steinkauz	Athene noctua	V	2	х
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	х	1	х
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
х	х	0	Х		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
Х	0	0			Stockente*)	Anas platyrhynchos	V	-	-
Х	х	0			Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
Х	х	0			Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	-
Х	х	0			Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	V	-	-
Х	0	0			Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	
X	0	0			Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
Х	0	0			Teichhuhn	Gallinula chloropus	3	V	х
Х	0	0			Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
Х	Х	0			Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	х
X	0	0			Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	0	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	х
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	х
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	Х
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	3	-	х
X	0	0			Uhu	Bubo bubo	-	-	х
X	X	0	X		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	0	0			Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	х
X	0	0			Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	0	0			Waldkauz	Strix aluco	-	-	х
X	0	0			Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	0	0			Waldohreule	Asio otus	-	-	х
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	-	-	х
X	0	0			Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	х
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0	0			Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
0					Weidenmeise*)	Parus montanus	V	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	R	2	х
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	V	3	х
X	X	0	(X)		Wendehals	Jynx torquilla	2	2	Х

٧	L	Ε	NW	РО	Art	Art	RLBW	RLD	sg
х	0	0			Wespenbussard	Pernis apivorus	-	V	х
0					Wiedehopf	Upupa epops	V	2	Х
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	٧	-
X	X	0			Wiesenschafstelze	Motacilla flava	٧	1	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	Х
X	0	0			Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	1	-
X	х	0			Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	1	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	Х
X	X	0	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	i	ı	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	Х
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	1	3	Х
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	1	Х
0					Zwergohreule	Otus scops	Х	-	х
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	Х	-	Х
0					Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	2	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Anlage 2 - Phänologietabelle:

13 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet:

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D	
Eptesicus nilsonii	Nordfledermaus	2	G	
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	2	G	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	2	
Myotis brandtii/mystacinus*	Bartfledermäuse	1/3	V / V	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3	-	
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	-	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V	
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißrandfl.	i / D	-/-	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	-	
Pipistrellus pygmeaus	Mückenfledermaus	G	D	
Plecotus auritus/austriacus*	Braunes Langohr, Graues Langohr	3 / 2	V / 2	
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	i	D	

BC-Standorte/Transekte		BC-Nord	BC-Süd		Summe Erhebungszeit
Aufnahmenächte		8	8	4	Juli – September
Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)				
Eptesicus nilsonii	Nordfledermaus	4	3		7
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	4	4	6	14
Mkm*	kleine/mittlere Myotis	58	91	6	155
Myotis*	Myotis-Arten	1			1
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus		8		8
Myotis brandtii/mystacinus*	Bartfledermäuse	97	176	22	295
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			7	7
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	2	2	6
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1			1
Nycmi*	Mittlere Nyctaloide	1			1
Nyctaloid*	Nyctaloide			2	2
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler			4	4
Pipistrellus	Gattung Pipistrellus				0
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißrandfl.	11	52	6	69
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3525	1411	558	5494
Pipistrellus pygmeaus	Mückenfledermaus	9	4		13
Plecotus auritus/austriacus*	Braunes Langohr, Graues Langohr	4	2		6
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	5			5
Summe		3700	1744	613	6057
Ø pro Aufnahmenacht**		463	218	153	303

Bemerkungen: *Rufgruppen:

Mkm* Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, Bechsteinfledermaus

Myotis* Alle Myotis-Arten

Nycmi* Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler

Nyctaloid* Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Nordfledermaus

Pipistrellus nathusii/kuhlii* Rauhautfledermaus, Weißrandfledermaus
Plecotus auritus/austriacus* Braunes Langohr, Graues Langohr
Myotis brandtii/mystacinus* Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus

BC-Nord: Stationäre Erfassung an einem Obstbaum nahe dem nördlichen Rand des USG – an der Bergstraße BC-Süd: Stationäre Erfassung am südlichen Rand des USG an einem Obstbaum nahe des Lehrerparkplatzes

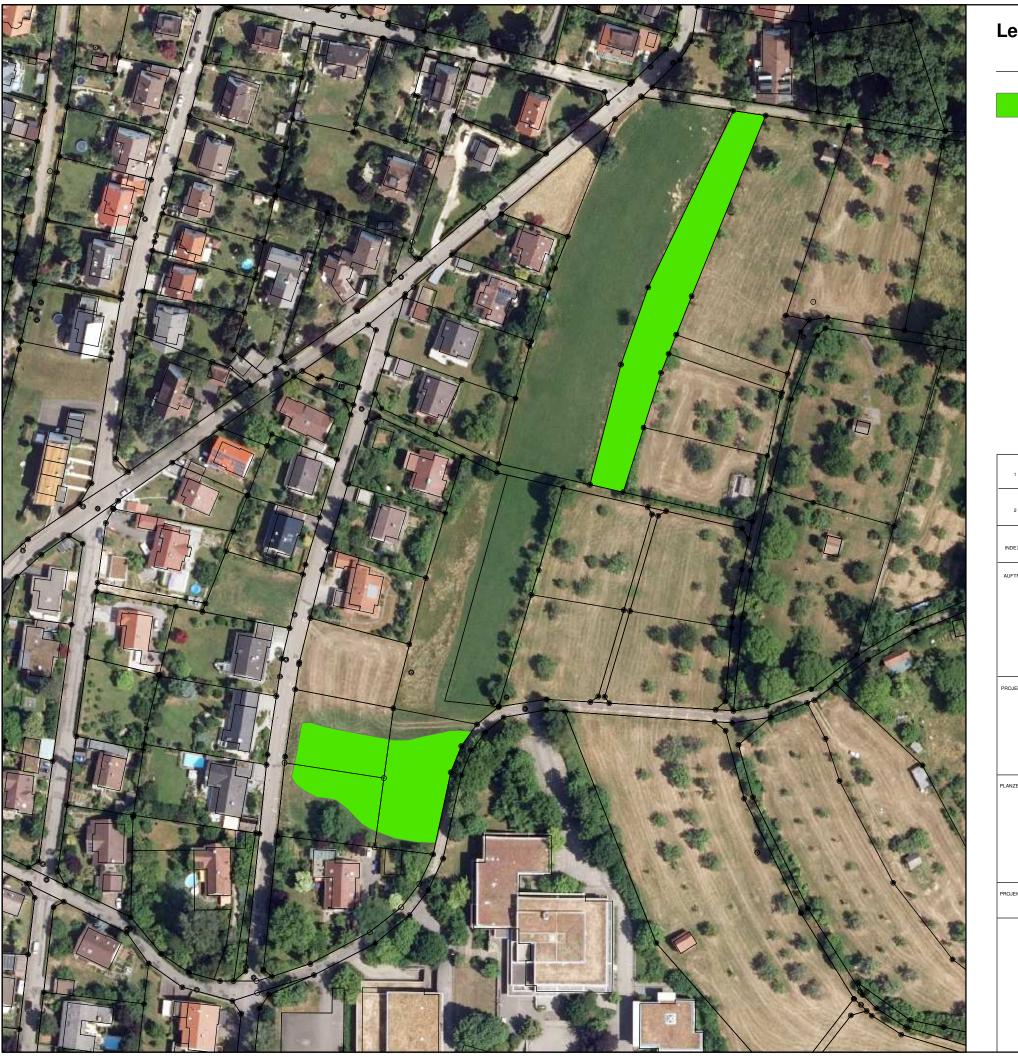
Transektbegang: Rufaufzeichnungen während des Transektbeganges

**Aktivität (Rufe/Nächte): Abundanz nach Abundanzklassen (nach LANU 2008)

Abundanzklasse (Summe der aufgezeichneten Ereignisse im Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht)

Abundanzklasse Aktivität 0 Keine 1 – 2 sehr gering 3 – 10 Gering 11 – 30 Mittel 31 - 100 Hoch 101 - 250 sehr hoch äußerst hoch > 250





Legende

Flurstücksgrenzen

FFH-Flachlandmähwiese



Stadt Donzdorf

Schloss 1-4 73072 Donzdorf

Bebauungsplan "Bei den Kirschbäumen" Umweltbericht

FFH-Mähwiesen

1:1.500 15/024_1



BEARBEITER HÄCKEL	03.08.2017
GEZEICHNET ULLMER	
GEPRÜFT HÄCKEL	